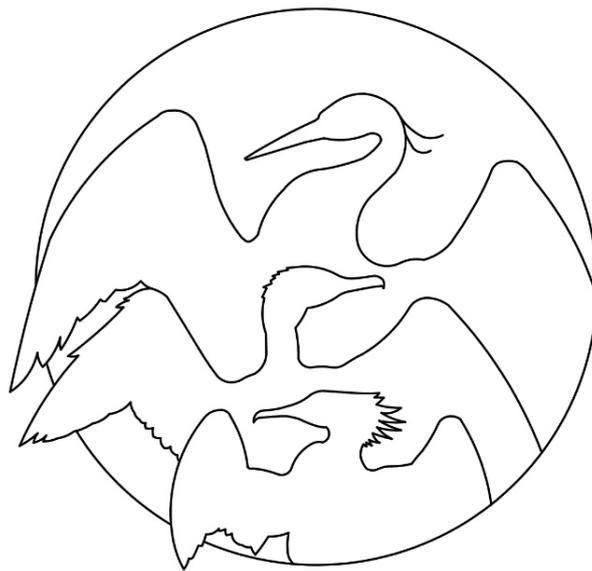


Rechtliche Rahmenbedingungen der Eingriffsregelungen für
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Graureiher (*Ardea cinerea*)
und Gänsesäger (*Mergus merganser*)
und deren Umsetzung in Österreich



Masterarbeit

Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Eingereicht von:

Julia Coll, BSc

Matrikelnummer: 1040725

Studienkennzahl: 066 419

Betreut durch:

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Monika Kriechbaum

Ass.Prof. Dr.phil. Rosemarie Parz-Gollner

Institut für Integrative Naturschutzforschung

Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung



Universität für Bodenkultur

Wien, 2016

Danksagung

Die Erstellung dieser Arbeit verdanke ich der Mitarbeit vieler. Erst durch das außerordentlich hilfreiche Praktikum bei der Umweltschutzbehörde Tirol konnte ich mein Thema festlegen. Die umfangreiche (und sicher nicht immer leichte) Betreuung meiner Masterarbeit übernahmen Monika Kriechbaum und Rosemarie Parz-Gollner, die ihrer Aufgabe mit viel Geduld nachkamen und denen ich großen Dank schuldig bin.

Ebenso beteiligt waren die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedensten Regierungsabteilungen, die mir mit Auskünften und Ratschlägen freundlich weiterhalfen. Frau Barbara Goby vom Umweltschutzverband leistete wertvolle Hilfe bei der Interpretation von Gesetzestexten. Auch wenn nicht jede Rückmeldung in der Arbeit direkt zitiert wurde, geht mein Dank an alle, die sich die Zeit genommen haben, auf meine Fragen einzugehen.

Die Fertigstellung dieser Masterarbeit ist gleichzeitig der Abschluss meines Studiums an der BOKU Wien. Möglich machten dies in erster Linie meine Eltern, die mir, trotz der erst recht vagen Vorstellungen über meine Zukunft, immer den Rücken stärkten. Auch der Rest meiner Familie unterstützte mich wo sie konnte, baute mich auf und ermöglichte mir erst meinen Werdegang.

Immer mit meiner Studienzeit verbunden sein werden (in Reihenfolge ihres Erscheinens): Elisa, Lisi, Steffi und Vicky, ohne die ich mein Studium in dieser Form nicht abschließen könnte, und mit deren Hilfe ich so mancher Krise entkommen bin.

Am Ende noch ein Danke an Johannes, meinen Fels in der Brandung, dem Android-Entwickler mit dem inzwischen wohl breitesten Wissen über fischfressende Vögel in Österreich.

Vorwort

Während eines Praktikums bei der Umweltschutzbehörde Tirol wurde ich 2014 mit dem Umgang mit fischfressenden Vögeln in Tirol konfrontiert. Bei einer Recherchearbeit konnte ich erste Einblicke in deren rechtlichen Hintergrund und praktische Handhabung sammeln. Bereits hier faszinierte mich das komplexe Thema und ich hoffte, in den Dschungel aus Paragraphen, Bescheiden und Verordnungen Klarheit bringen zu können. Dabei entstand die Idee, das Thema für meine Masterarbeit aufzugreifen.

Die thematische Einschränkung auf fischfressende Vogelarten ergibt sich aus dem Fehlen einer solchen Arbeit in Österreich und der Verbreitung der behandelten Arten. Zusätzlich wächst der Nutzungskonflikt der Gewässer durch Freizeit- und Berufsfischerei, Jägerschaft und Interessen des Naturschutzes. Das Thema wird in den Medien oft sehr emotional behandelt, ohne die komplexen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Trotz der bundesländerübergreifenden Thematik gibt es große Unterschiede in den Bundesländern, betreffend Handhabung der Maßnahmen und Management der betroffenen Vogelarten. Die Gesetzgebung stellt sich teilweise als unübersichtlich und schwer nachvollziehbar heraus. Bei der Recherche ist aufgefallen, dass noch viele Lücken in der Kommunikation und im Informationsfluss geschlossen werden können. Deshalb widmet sich diese Arbeit der Sammlung der rechtlichen Grundlagen der Bundesländer, deren Handhabung und deren Vergleich.

Sie soll einen österreichweiten Überblick über den Umgang mit fischfressenden Vögeln nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG bieten.

Kurzzusammenfassung

Durch den Anstieg der Bestände fischfressender Vogelarten seit den 1970er Jahren kommt es europaweit zu Konflikten zwischen den Nutzergruppen von Gewässern. In Österreich werden Maßnahmen gegen Kormorane (*Phalacrocorax carbo*), Graureiher (*Ardea cinerea*) und Gänsesäger (*Mergus merganser*) ergriffen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG, der den Mitgliedsstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der Vögel zu erlassen. Da in Österreich keine bundesweiten Naturschutz-, Jagd- oder Fischereigesetze in Kraft sind, erfolgt die rechtliche Umsetzung von Artikel 9 auf Bundesländerebene.

Durch Gespräche mit den zuständigen Behörden und Analyse der betreffenden Gesetzestexte wird die gesetzliche und praktische Handhabung der Thematik auf internationaler (europäischer) und nationaler (österreichischer) Ebene dargestellt. Die Vorgehensweisen der Bundesländer werden einzeln vorgestellt und anschließend verglichen. Trotz der gleichen rechtlichen Grundlage fällt die praktische Umsetzung der Maßnahmen zur Vertreibung der Vogelarten in den Ländern unterschiedlich aus.

In Oberösterreich und Kärnten werden Kormorane und Graureiher im Gegensatz zu den restlichen Bundesländern in verschiedenen Gesetzen behandelt. Bei den Entscheidungsträgern der Maßnahmen lässt sich ein Ost-West-Trend erkennen: Im Westen wird eher auf Bezirksebene, im Osten auf Länderebene entschieden. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt mittels Bescheid, Verordnung oder direkter Gesetzgebung und wird in Österreich unterschiedlich angewandt. Auch die Vorgaben zur Limitierung von Abschusskontingenten, die Schusszeiten und die Vorgangsweisen bei der Erfassung von Bestandszahlen werden unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich besteht ein beträchtliches Potenzial in der Förderung der Kommunikation und des Datenaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und einer Veröffentlichung der gewonnenen Informationen.

Abstract

Due to increased numbers of fish-eating birds since the 1970s, conflicts between user groups of aquatic ecosystems are rising throughout Europe. In Austria, various derogation measures are in place to control the presence as well as total numbers of cormorants (*Phalacrocorax carbo*), grey herons (*Ardea cinerea*) and common mergansers (*Mergus merganser*). These measures are based on Article 9 of the Birds Directive 2009/147/EG, which, under certain circumstances, allows EU member states to make exceptions to the general bird protection schemes. As there are no national laws concerning nature conservation, hunting and fishing in Austria, Article 9 is implemented in the legislation of the Austrian provinces.

Based on interviews with the authorities in charge and analyses of the laws in question, the legal basis and practical implementation of the issue are presented for the international (European) and national (Austrian) level. The Austrian provinces are introduced individually and compared subsequently. Despite the common legal basis, the practical implementation of measures to control bird populations varies in the different provinces.

In contrast to the rest of Austria, Upper Austria und Carinthia handle cormorants and gray herons in separate laws. In terms of decision-making, Austria is roughly split into east and west: In the west, decisions are mostly made on the district level but on the province level in the east. The implementation of measures is handled differently throughout Austria and is accomplished through notifications, regulations or direct legislation. Similarly, culling quotas, hunting times and procedures for counting the birds are different, depending on the province involved. Generally, there is a great potential for communication and data exchange between the authorities in charge and for the publication of information.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	3
Vorwort	5
Kurzzusammenfassung.....	6
Abstract	7
Tabellenverzeichnis	10
Abbildungsverzeichnis.....	11
1 Einleitung.....	12
2 Zielsetzung und Fragen.....	16
3 Material und Methoden	17
3.1 Datengrundlagen.....	17
3.2 Verarbeitung des Materials.....	18
3.3 Beschreibung der Vogelarten	18
4 Ergebnisse.....	28
4.1 Stellung im Recht der Europäischen Union	28
4.2 Stellung im österreichischen Recht	32
4.3 Stellung im Recht der Bundesländer und deren Ausführung in der Praxis	33
4.3.1 Burgenland	34
4.3.2 Kärnten	35
4.3.3 Niederösterreich.....	39
4.3.4 Oberösterreich	41
4.3.5 Salzburg	44
4.3.6 Steiermark	47
4.3.7 Tirol.....	50
4.3.8 Vorarlberg.....	55
4.3.9 Wien	59
4.4 Vergleich der Bundesländer	60

4.4.1	Behandlung der Vogelarten in den Bundesländern	61
4.4.2	Durch Ausnahmen betroffene Gesetzestexte	62
4.4.3	Entscheidungsträger der Maßnahmen in den Bundesländern	64
4.4.4	Art der Regelung der Maßnahmen.....	65
4.4.5	Limitierung der zum Abschuss freigegebenen Stückzahlen	67
4.4.6	Schusszeiten	69
4.4.7	Erfassung der Vogelbestände.....	75
5	Diskussion.....	78
6	Literaturverzeichnis.....	86
6.1	Rechtsquellen	90
7	Anhang I.....	96
8	Anhang II.....	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Eckdaten der Vogelarten.....	27
Tabelle 2: Abkürzungen der Bundesländer	60
Tabelle 3: Durch Ausnahmen nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG betroffene Gesetzestexte	62
Tabelle 4: Beschreibung der Limitierung der zum Abschuss freigegebenen Stückzahlen der betreffenden Vögel in Österreich.....	67
Tabelle 5: Schusszeiten für Kormorane in Österreich	69
Tabelle 6: Sonderregelungen Kormoran am Bodensee in Vorarlberg	71
Tabelle 7: Schusszeiten für Graureiher in Österreich.....	72
Tabelle 8: Schusszeiten für Gänsesäger in Österreich	74
Tabelle 9: Beschreibung der Zählenden und Zählmethoden von Kormoranen in Österreich	75
Tabelle 10: Beschreibung der Zählenden und Zählmethoden von Graureihern in Österreich.....	76
Tabelle 11: Beschreibung der Zählenden und Zählmethoden von Gänsesägern in Österreich.....	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kormoran <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> (© Sławek Staszczuk, photoss@hotmail.co.uk)	19
Abbildung 2: Graureiher <i>Ardea cinerea</i> (© Lämpel).....	22
Abbildung 3: Gänsesägerpaar <i>Mergus merganser</i> (Alpenzoo Innsbruck, © Julia Coll).....	24
Abbildung 4: Darstellung der gemeinsamen oder getrennten Gesetzgebung für die Behandlung der Vogelarten (eigene Erstellung auf Basis von www.basemap.at)	61
Abbildung 5: Entscheidungsträger der Maßnahmen in den Bundesländern (eigene Erstellung auf Basis von www.basemap.at)	64
Abbildung 6: Art der Regelung der Maßnahmen (eigene Erstellung auf Basis von www.basemap.at)	66
Abbildung 7: Dauer der Schusszeiten in Tagen - Kormorane	70
Abbildung 8: Schusszeiten von Kormoranen im Jahresverlauf	70
Abbildung 9: Dauer der Schusszeiten in Tagen - Graureiher	72
Abbildung 10: Schusszeiten von Graureihern im Jahresverlauf.....	73
Abbildung 11: Dauer der Schusszeiten in Tagen - Gänsesägern	74
Abbildung 12: Schusszeiten von Gänsesägern im Jahresverlauf.....	74

1 Einleitung

In den 1960er Jahren kam es zu historischen Populationstiefständen bei Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern in Österreich. Direkte menschliche Verfolgung, Störungen, Habitatveränderungen und baulichen Maßnahmen an Gewässern führten zu gravierenden Bestandseinbrüchen dieser Arten. Ab den 70er Jahren begannen sich die Bestände durch Schutzmaßnahmen, Verbesserung der Habitate und günstige Witterungsverhältnisse wieder langsam zu erholen (Aubrecht 1991, S. 46; Aubrecht und Böck 1985, S. 37, 38; Bauer und Baumann 2005, S. 142, 264).

Die daraus in vielen Gegenden Europas folgende Konfliktsituation ist vielschichtig und muss von vielen Seiten beleuchtet werden. Durch ein Fokussieren auf Kormorane (und sinnhaft auf fischfressende Vögel generell) als Einflussfaktor auf die heimische Fischfauna kann ihre Rolle im Gewässerökosystem verzerrt werden und bieten dadurch eine Möglichkeit, die oft komplexen langzeitlichen sozialen, kulturellen und ökonomischen Umwelteinflüsse zu simplifizieren. Ihre in manchen Nutzergruppen angesehene Rolle als „Schädling“ hat zur Folge, dass der entnommene Fisch, in welcher Menge auch immer, als „unrechtmäßig“ angesehen wird. Dies verleitet zu der vereinfachten Denkweise: Weniger Vögel, mehr Fische im Gewässer. Diese Darstellung der Vögel kann von anderen, vielleicht wichtigeren Einflussfaktoren auf Gewässer, wie Überfischung, Veränderung der Nährstoffwerte im Wasser oder Umstrukturierung der Fischgesellschaften, ablenken. Gleichzeitig sollte der sozial-politische-Aspekt der Diskussion nicht außen vor gelassen werden (Carss, Cheyne und Marzano 2013).

Ein möglicher Einfluss von fischfressenden Vögeln auf die Fischfauna kann auf zwei Ebenen diskutiert werden (vgl. Suter 1991): Bei einem wirtschaftlichen Schaden bleibt die Fischpopulation eines Gewässers auf einem, wenn auch geringen, stabilen, langfristigen Niveau erhalten, während Fangenerträge beeinträchtigt werden. Ökologischer Schaden hat zur Folge, dass die Dynamik einer Fischpopulation so stark beeinflusst wird, dass der Bestand mit der Zeit verschwindet. Von einer grundsätzlichen Anwesenheit von Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern und deren Fressen von Fischen kann nicht automatisch auf einen wirtschaftlichen Schaden geschlossen werden. In den meisten Fällen kann der Verlust von Fischen durch kompensierende Faktoren ausgeglichen werden. *„Schaden tritt nur ein, wenn die durch Vögel verursachte Fischsterblichkeit zusätzlich zu den anderen Ursachen wirkt und nicht durch erhöhte Wachstumsleistungen der überlebenden Adulttiere aufgewogen wird.“* (Suter 1991, S.11).

In Reaktion auf den wachsenden Bedarf an Informationen, Kommunikation und Management des Kormoranbestands durch die Mitgliedsstaaten der EU verabschiedete das EU Parlament im Dezember 2008 eine Resolution über die Einführung eines europäischen Kormoran-Managementplans. Daraufhin verpflichtete sich die Europäische Kommission (EC) verschiedene Schritte zu setzen.

Zum einen erstellte sie einen rechtlich nicht bindenden Leitfaden, der den betroffenen Mitgliedsstaaten helfen soll, die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG sinngemäß umzusetzen (European Union, 2013). Zum anderen wurden die Aarhus University in Dänemark und das Zentrum für Ökologie und Hydrologie in Großbritannien in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen engagiert, um den Informationsfluss zum Thema Kormoran durch eine EC Website (EU-Kormoran-Plattform) zu fördern und EU-weite Bestandszählungen (Brutzeit, Winterverbreitung) zu koordinieren. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen des Projektes „Sustainable Management of Cormorant Populations“ (Corman) (European Commission 2016).

Die Kormoran-Plattform der Europäischen Union ist unter folgendem Link erreichbar:

http://ec.europa.eu/environment/nature/cormorants/home_en.htm

CorMan baute auf dem Wissensstand und dem fachlichen Netzwerk von früheren Initiativen auf. Die interdisziplinäre Initiative INTERCAFE setzte sich 2004 das Ziel, bis 2008 den europaweiten Wissensstand über die Interaktionen zwischen Fischerei und Kormoranen zu verbessern und so Entscheidungsträgern eine wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage zu bieten. Um dies umzusetzen, wurde ein System zum Informationsaustausch entwickelt. Neben Publikationen kann auch auf Kontaktinformationen, aktuelle Nachrichten und themenrelevante Links zugegriffen werden. Umgesetzt und finanziert wurde das Projekt im Rahmen einer COST-Aktion (“COST – European Cooperation in the field of Scientific and Technical Research”). Die Aktion wurde mit fünf Endberichten abgeschlossen (INTERCAFE 2006).

Die Website des INTERCAFES ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://www.intercafeproject.net/>

Das steigende Vorkommen von fischfressenden Vogelarten in Österreich in den letzten 40 Jahren führte zu regelmäßigen Konflikten zwischen den verschiedenen Interessensgruppen. Die meisten Anträge auf Maßnahmen gegen Kormorane werden in Österreich von Freizeitanglern gestellt. Die wachsende Anzahl von Freizeitfischern übt einen nicht zu vernachlässigenden Druck besonders auf die kleinen Gewässer aus, die in vielen Fällen auch stark von Fischbesatzmaßnahmen geprägt sind. Die Einschätzung des Ausmaßes der Fischentnahme durch Kormorane gestaltet sich grundsätzlich schwierig, da die Fangzahlen der Angelfischerei in der Regel nur lückenhaft aufgezeichnet werden (Parz-Gollner und Trauttmansdorff 2005).

Die Abschusszahlen von 2008 lassen aber darauf schließen, dass in Österreich Graureiher (604 Stück) deutlich öfter durch Maßnahmen betroffen sind als Kormorane (281 Stück) und Gänsesäger (57 Stück) (THE N2K GROUP - European Economic Interest Group 2011). Der Informationsstand über den Brutbestand und dessen eventuellen Einfluss auf die Fischfauna ist in Bezug auf Graureiher und Gänsesäger auf internationaler und nationaler Ebene in vielen Fällen geringer als beim Kormoran. Der rechtliche und praktische Umgang mit diesen drei Vogelarten unterscheidet sich in Österreich aber nicht zwangsläufig.

Beispielhaft beschreiben Conrad et al. (2001) in ihrem Bericht „Kormoran und Äsche – ein Artenschutzproblem“ die verschiedenen Möglichkeiten, Kormorane zu vergrämen. Diese sind zwar nicht eins zu eins auf Graureiher und Gänsesäger umzulegen, geben aber einen guten Überblick über die mögliche Abwehr von fischfressenden Vögeln:

- **Präventiv:** Kommerzielle Fischteiche können durch Überspannungen vor dem Einflug von fischfressenden Vögeln geschützt werden. In natürlichen Gewässern können durch Renaturierung die Versteckmöglichkeiten der Beutefische verbessert werden. Die Entfernung von Rast- und Schlafbäumen kann in baumarmen Landschaften effektiv sein, verändert aber die Uferstruktur deutlich.
- **Optisch:** Durch Hilfsmittel wie Vogelscheuchen, Lichtquellen und dem Einsatz von Lasern (wenn erlaubt) können Kormorane von Gewässern vertrieben werden. Effektiv erweist sich auch die häufige Anwesenheit des Menschen. Diese Maßnahme ist gut mit anderen zu kombinieren, erfordert allerdings einen hohen Personalaufwand.
- **Akustisch:** Der Einsatz von Schussgeräten, Feuerwerkskörpern und das Abspielen von Geräuschen können auf Kormorane vertreibend wirken. Besonders wirksam ist die Anwesenheit von klatschenden und lärmenden Menschen im Gewässerraum.
- **Abschuss:** Abschüsse von Kormoranen können vergrämend oder reduzierend wirken. Die Reduzierung des Sommerbestands hat in Österreich wegen der geringen Bestandszahlen keinen Stellenwert. Der Winterbestand kann kurzfristig für einzelne Gewässer verringert werden, die Verluste werden aber meist durch laufende Migrationsbewegungen im darauffolgenden Jahr wieder ausgeglichen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, die für die Vertreibung von fischfressenden Vögeln eingesetzt werden, findet in Österreich in den Wintermonaten statt. Im Gegensatz zur geringen Brutpopulation von Kormoranen im Sommer stehen die erhöhten überwinternden Bestände, die meist aus nördlichen Ländern Europas nach Österreich kommen (Eerden 2012). Beim Einsatz möglicher Vergrämungsmaßnahmen sollte immer der Störfaktor auf andere Arten miteinbezogen und so gering

wie möglich gehalten werden. Auch der Schutz der Brutgebiete fischfressender Vögel, sowie deren Nester und Jungen ist aufrechtzuerhalten.

Im Waldviertel wurde im Zuge einer Eingriffsmaßnahme der Einfluss der Entfernung von Schlafbäumen auf die ansässige Kormoranpopulation in den Sommermonaten beobachtet. Der Druck auf das betreffende Gewässer, den Gebhartsteich, nahm ab. Gleichzeitig wurde die Erfassung der Anzahl der im Gebiet anwesenden Kormorane zunehmend schwieriger, da durch die gefälltten Bäume das Aktionszentrum der Vögel entfernt wurde (Steiner 1991 b, S. 87, 88). Bei einem weiteren Versuch der Vergrämung von Kormoranen in Oberösterreich wurde die Anwesenheit des Menschen in Kombination mit dem Schlagen von Stöcken, Schreckschusspistolen und Jagden eingesetzt. In keinem der beobachteten Gewässer wurden die Ergebnisse von Seiten der Fischerei als Erfolg gewertet. Kormorane konnten meist nur kurzfristig vergrämt werden (Eisner 1995, S. 63-68).

An der Ammer in Bayern wurde die Wirkung von nicht letalen Methoden, wie die Anwesenheit des Menschen mit Schreckschusspistolen, Rufen und Klatschen, auf Gänsesäger untersucht. Auch durch hohen Aufwand mit einer Begehung pro Tag durch die gesamten Wintermonate konnte der Gewässerabschnitt nicht frei von Gänsesägern gehalten werden. Im Vergleich mit der Kontrollstrecke, an der keine Maßnahmen durchgeführt wurden, konnte auf keinen signifikanten Unterschied geschlossen werden (Lindeiner und Keller 2001).

Ein möglicher Eingriff auf den Bestand der drei Vogelarten wird in Österreich im Recht der Bundesländer behandelt. Die Besonderheiten und Unterschiede im Umgang mit dieser Thematik in den Bundesländern sind der Schwerpunkt der Ergebnisse und sollen Licht auf die Anwendung des Artikels 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG in Österreich werfen.

Die Reihenfolge der Vogelarten ergibt sich aus der Häufigkeit ihrer Bearbeitung in den Bundesländern. Am häufigsten werden Maßnahmen gegen Kormorane, am seltensten gegen Gänsesäger getroffen.

In weiterer Folge der Arbeit wird die „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ kurz als „Vogelrichtlinie 2009/147/EG“ abgekürzt.

2 Zielsetzung und Fragen

Ziel der vorliegenden Arbeit ist ein Überblick über die Gesetzgebungen der österreichischen Bundesländer zum Thema fischfressende Vogelarten und deren Umsetzung in der Praxis, sowie eine vergleichende Diskussion der Handhabung der Maßnahmen nach Vogelrichtlinie 2009/147/EG.

Die Fragen werden auf drei Ebenen behandelt:

Ebene der Europäischen Union:

- Welche rechtlichen Grundlagen in Bezug auf fischfressende Vogelarten gibt es in der EU?
- In welchen Richtlinien werden diese umgesetzt?
- Welche Rolle spielen darin Kormoran *Phalacrocorax carbo*, Graureiher *Ardea cinerea* und Gänsesäger *Mergus merganser*?

Nationale (österreichische) Ebene:

- Welche Regelungen bezüglich fischfressenden Vögeln gibt es auf Bundesebene in Österreich?

Ebene der Bundesländer:

- Welche fischfressenden Vogelarten sind in den Bundesländern durch Eingriffsregelungen betroffen?
- Wie werden die Richtlinien der EU in Bezug auf fischfressende Vogelarten in die Gesetzgebung und die Praxis der Bundesländer Österreichs implementiert?
- Welche Unterschiede gibt es im Umgang mit fischfressenden Vögeln in den Bundesländern?

3 Material und Methoden

3.1 Datengrundlagen

Nach einem ersten Überblick durch Bücher und Fachartikel zu diesem Thema österreich- und EU-weit folgte eine spezialisierte Recherche auf den Internetseiten der Akteure, wie etwa Jägerschaften, Fischereivereine und Naturschutzorganisationen. Nach der Suche der relevanten Gesetze der Bundesländer, folgten zur Bestätigung der Recherche und zur Erfragung der praktischen Handhabung Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betreffenden Behörden der Bundesländer und mit Fachleuten auf Bundesebene, wie dem Bürgerservice des Bundeskanzleramts und dem Umweltdachverband. Insgesamt wurde zu 37 Personen telefonisch, per Mail oder durch ein persönliches Gespräch Kontakt aufgenommen. Im Laufe der Recherche wurden mit diesen Personen 32 E-Mails gewechselt und 83 telefonische Gespräche geführt.

Schlussendlich konnten alle relevanten Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den betreffenden Behörden kontaktiert werden.

Quellen des verwendeten Materials:

- Suche nach den aktuellsten und betreffenden **Gesetzestexten** durch:
 1. Digitale Suche der betreffenden Gesetzestexte im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS); Die in der Arbeit verwendeten Gesetzestexte mit den dazugehörigen Links sind unter 6.1 angegeben.
 2. Wenn nicht im RIS vorhanden, Suche der Gesetze im Internet auf den Internetseiten der Jägerschaften und Fischereiverbände der Bundesländer
 3. Anfordern von ausständigen Gesetzestexten, themenspezifischen Verordnungen und Bescheiden bei Regierungsbeamten und Fachleuten der betreffenden Behörden der Bundesländer, wie Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen der Landesregierung; Es konnten 36 Gesetze, davon 6 themenspezifische Verordnungen, und 8 Bescheide eingearbeitet werden.
- Nachforschung der **Abläufe** der Genehmigungsverfahren nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG und deren **Umsetzung** in der Praxis durch Anrufe bei den betreffenden Behörden und Regierungsabteilungen
- **Literaturrecherche** in der Hauptbibliothek der BOKU und der Fachbibliothek im Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft für grundlegende Daten über fischfressende Vögel

- Als Informationsquelle für den **europäischen Bereich** wurden vor allem das CorMan-Projekt und in Folge die Kormoranplattform der Europäischen Kommission herangezogen. Weiters wurden die Unterlagen des Projektes INTERCAFE miteinbezogen. Genauere Informationen zu den erwähnten europäischen Quellen finden sich im Kapitel 1.

3.2 Verarbeitung des Materials

Die erhobenen Daten werden auf verschiedene Weise aufbereitet. Die Informationen über die Vögel Kormoran, Graureiher und Gänsesäger werden zum Einstieg in übersichtlichen Steckbriefen zusammengefasst. Das rechtliche Datenmaterial wird erst auf Ebene der Europäischen Union, auf Österreichischer Ebene und schließlich auf Ebene der Bundesländer bearbeitet. In zusammenfassenden Tabellen werden die Bestimmungen der Bundesländer zu dieser Thematik übersichtlich und schnell verständlich dargestellt. Zusätzlich finden auch Grafiken Verwendung, die mit Hilfe von AutoCAD erstellt wurden.

3.3 Beschreibung der Vogelarten

Kormoran, Graureiher und Gänsesäger sind die fischfressenden Vogelarten, gegen die mit Bezug auf Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG im Falle eines Konfliktes derzeit Maßnahmen in Österreich ergriffen werden. Haubentaucher wurden in manchen Bundesländern historisch bejagt. In Vorarlberg sind sie bis zum Jagdjahr 2001/2002 in der Abschussstatistik zu finden (Land Vorarlberg). Heute wird allerdings von ihrer Bejagung abgesehen.

Kormoran *Phalacrocorax carbo*



Abbildung 1: Kormoran *Phalacrocorax carbo sinensis* (© Sławek Staszczuk, photoss@hotmail.co.uk)

Kormorane gehören zur Ordnung der Ruderfüßler *Pelecaniformes* und teilen sich in Europa in zwei Unterarten. *Phalacrocorax carbo carbo* kommen im Nord-Atlantik, *Phalacrocorax carbo sinensis* in den Binnenländern Mittel- und Westeuropas bis zum Schwarzen Meer und Sibirien vor (Bauer und Baumann 2005, S. 234). Die Unterart, die für Österreich relevant ist und in dieser Arbeit behandelt wird, ist *Phalacrocorax carbo sinensis*. Der Kormoran zeichnet sich durch sein dunkles Gefieder mit einem violetten, am Rücken bronzefarbenen Schimmer aus. An den Flanken befindet sich ein Fleck weißer Federn, ebenso am Nacken und am Schnabelrand. Der Schnabelansatz ist orange (Nelson 2005, S. 412).

Zur Jagd lassen sich Kormorane mit einem kleinen Sprung ins Wasser fallen und tauchen unter Einsatz ihrer Füße nach Beutefischen mit meist 10-20 cm Länge (Bauer und Baumann 2005, S. 236). Die Artenzusammensetzung der Nahrung ist stark vom Angebot abhängig. Die von Bauer und Baumann täglich für Kormorane angenommene Nahrungsmenge beträgt etwa 340-520 g (Bauer und Baumann 2005, S. 236). Aqua-Sana gibt bei ihrer Studie über die Entwicklung der Gänsesäger in der Schweiz, beim Kormoran zum Vergleich eine Futtermenge von 500g Fisch am Tag an (Aqua-Sana 2005, S. 5). Sturzbaum geht von einer täglichen Nahrungsmenge von 700g Fisch aus (Sturzbaum 1991, S.90). In größeren Gewässern wie Seen lassen sich auch soziale Jagden in Gruppen beobachten (Nelson 2005, S. 417). Nach dem Tauchgang trocknen sie ihr Gefieder an Land mit ausgestreckten Flügeln (Bauer und Baumann 2005, S. 236).

Kormorane brüten in einer monogamen Saisonhe auf Bäumen oder auf dem Boden. Sie bilden Kolonien und besetzen auch gelegentlich alte Nester von Krähen oder Reihern. Die Gelege haben eine Größe von 3-4 Eiern. In Europa kommen Kormorane sowohl als Brutvögel als auch als Zugvögel vor. Ab Oktober überwintern Individuen der nördlichen Populationen in Mitteleuropa (Bauer und Baumann 2005, S. 234, 237).

Erste Aufzeichnungen über eine Bejagung der Kormorane als Fischdiebe gibt es ab dem Mittelalter, wobei die Bezifferung der getöteten Tiere schwer bis unmöglich ist und die Verluste an Individuen an anderen Stellen durch Zuwachs ausgeglichen werden konnten. Eine systematische Ausrottung fand erst ab etwa 1800 statt. In dieser Zeit gab es noch kein Verständnis für Artenschutz und so wurden Kormorane als Fischräuber unter der Mithilfe von Militär und damaligen Ornithologen geschossen und ihre Nester und Eier zerstört (Rutschke 1998, S. 79). Aufgrund von Abschüssen, Störungen, Trockenlegungen und baulichen Maßnahmen wurde der Bestand des Kormorans in Europa bis Mitte des 20. Jahrhunderts drastisch reduziert. Die letzte Brutkolonie in Österreich in Marchegg erlosch 1971 (Aubrecht 1991, S. 46). Ab Anfang der 1980er Jahre stiegen die Bestandszahlen in Europa rasch und verwaiste Brutplätze wurden wieder besiedelt. Seit Anfang des 21. Jahrhunderts brüten Kormorane wieder in Österreich. Diese Zunahme ist einerseits vornehmlich durch den Schutz der Vögel durch die Vogelrichtlinie 2009/147/EG , andererseits durch die Nährstoffanreicherung der Gewässer und die daraus folgende Vermehrung von Weißfischen zu erklären (Bauer und Baumann 2005, S. 235). Für die Überwinterung werden gerne der Bodensee, Donau und Inn angefliegen (Aubrecht und Böck 1985, S. 37, 38).

Bestand

Im österreichischen Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG liegt der Brutbestand der Kormorane in Österreich in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 85 und 260 Brutpaaren (Dvorak und Ranner 2014).

Ein europaweiter Überblick über den Brutbestand des Kormorans kann über folgende Seite der Europäischen Kommission abgefragt werden:

<http://ec.europa.eu/environment/nature/cormorants/breeding-distribution-2012.htm>

Schutzstatus als Brutvogel

Rote Listen geben den Schutzstatus von Kormoranen nur als Brutvogel wieder. Da sich die behandelte Thematik aber mit der Situation im Winter beschäftigt, darf diesen Angaben in diesem Fall keinen hohen Stellenwert gegeben werden. Die geringe Brutpopulation Österreichs gibt keinen nennenswerten Ausschlag auf die in Österreich überwinternde Population.

Rote Liste der Brutvögel Österreichs Stand 2005: CR – Critically Endangered, vom Aussterben bedroht (Frühauf 2005, S. 95)

Die Einstufung ergibt sich aus der instabilen Brutsituation seit den 70er Jahren. Nach einer erfolgreichen Brut 1971 folgten mehrere Jahre ohne Bruterfolg in Österreich. Die erste erfolgreiche Brut im Rheindelta fand 2001 statt, 2002 gab es dort bereits 20 Brutpaare, die Junge großzogen. Im Bereich der Donauauen war Stand 2005 mit einem weiteren Anstieg der Übersommerer zu rechnen (Frühauf 2005, S. 133, 134).

Rote Liste Europas 2015: LC – Least Concern – geringstes Risiko auf ein Aussterben der Art in Europa (BirdLife International 2015)

Graureiher *Ardea cinerea*



Abbildung 2: Graureiher *Ardea cinerea* (© Lämpel)

Graureiher gehören der Familie der Reiher *Ardeidae* an und sind in vier Unterarten vertreten, die sich nur schwach differenzieren lassen. Das Verbreitungsgebiet von *Ardea cinerea cinerea* erstreckt sich von Eurasien bis nach Afrika und ist die Unterart, die in dieser Arbeit behandelt wird (Bauer und Baumann 2005, S. 263). Beide Geschlechter tragen ein graues Federkleid, bei adulten Tieren mit schwarzen Schmuckfedern von den Augen bis zum Hinterkopf. Der hellere Hals weist seitlich einzelne schwarze Flecken auf. Weitere schwarze Abzeichen finden sich an Schultern und Flügeln. Der lange spitze Schnabel ist gelb (Voisin 1991, S. 186-189).

Die Nahrung setzt sich aus Fischen, sowie Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern, Jungvögeln, Insekten und Wirbellosen zusammen, die lauernd von Ufern aus oder auf Wiesen erbeutet werden. Bauer und Baumann (2005) nehmen eine tägliche Nahrungsmenge von 330-500 g an. Steiner nennt eine Menge von 350-500g, bei einem vom Angebot abhängigen Fischanteil von 25-100% (Steiner 1991 a, S. 69). Aqua-Sana gibt bei ihrer Studie über die Entwicklung der Gänsesäger in der Schweiz, beim Graureiher zum Vergleich eine Futtermenge von 340g Fisch am Tag an (Aqua-Sana 2005, S. 5). Festgehalten werden kann, dass sowohl die Futtermenge als auch die Futterzusammenstellung stark vom Angebot abhängig sind. Fischgrößen von 10-15 cm werden bevorzugt, können aber auch 20 cm überschreiten. Graureiher sind tag- und dämmerungsaktiv, können aber auch in der Nacht bei der Jagd angetroffen werden (Bauer und Baumann 2005, S. 264).

Graureiher brüten meist in Kolonien, die gemischt mit anderen brütenden Wasservogelarten vorkommen können. Einzelne Brutpaare und Kleinkolonien sind eher selten anzutreffen. Sie sind instabil und ein Zeichen für suboptimale Lebensbedingungen vor Ort. Graureiher gelten als

Kurzstrecken- oder Teilzieher, Einzelvögel können aber weite Strecken zurücklegen. (Bauer und Baumann 2005, S. 263, 264).

Im Mittelalter wurden Graureiher und deren Brutplätze noch unter strengen Schutz gestellt, da der Vogel bei Fürsten als Beizwild sehr beliebt war. Nach dem Verschwinden der Beizjagd fiel auch deren Schonung und den Graureihern wurde vermehrt von Menschen nachgestellt (Ranner 1991, S.31-39). Zu einem ersten Populationstief kam es Anfang des 20. Jahrhunderts aufgrund dieser Verfolgung. Der Jagddruck wurde kriegsbedingt einige Jahre eingestellt, was eine kurzfristige Erholung der Bestände bewirkte. Nach Kriegsende wurde die Verfolgung wieder aufgenommen, was zu einem neuen Tief Ende der 1960er führte (Bauer und Baumann 2005, S. 264). In den 1970er Jahren wurde erstmals der Graureiherbestand österreichweit analysiert. Die damalige Population beschränkte sich auf etwa 200-250 Brutpaare, mit einer abnehmenden Tendenz durch Störungen und Zerstörung der Koloniestandorte (Ranner 1991, S.31-39). Durch Schutzmaßnahmen und günstigere Witterungsverhältnisse kam es ab den 1970ern wieder zu Bestandserhöhungen (Bauer und Baumann 2005, S. 264).

Bestand

Im österreichischen Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG liegt der Brutbestand der Graureiher in Österreich in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 1.300 und 1.500 Brutpaaren (Dvorak und Ranner 2014).

Schutzstatus als Brutvogel

Rote Listen geben den Schutzstatus von Kormoranen nur als Brutvogel wieder. Aber anders als beim Kormoran hängt der Brutbestand stark mit dem Winterbestand der Graureiher in Österreich zusammen, da es sich bei Graureihern nur um Kurzstrecken- und Teilziehern handelt.

Rote Liste der Brutvögel Österreichs Stand 2005: NT – Near Threatened, Gefährdung droht (Vorwarnliste) (Frühauf 2005, S. 91)

Trotz Schwankungen in der Population wird der Bestand in Österreich als stabil beurteilt. Es besteht zusätzlich ein gutes Einwanderungspotenzial (Frühauf 2005, S. 104).

Rote Liste Europas 2015: LC – Least Concern – geringstes Risiko auf ein Aussterben der Art in Europa (BirdLife International 2015)

Gänsesäger *Mergus merganser*



Abbildung 3: Gänsesägerpaar *Mergus merganser* (Alpenzoo Innsbruck, © Julia Coll)

Gänsesäger gehören der Familie der Entenvögel *Anatidae* an. Die Österreich betreffende Unterart ist *Mergus merganser merganser*, die vor allem im nördlichen Eurasien charakteristisch ist. Weitere Formen sind *comatus* in Tibet und *americanus* mit einem Verbreitungsgebiet im nordamerikanischen Raum (Bauer und Baumann 2005, S. 141). Im Prachtkleid haben die Männchen einen weißen Körper mit schwarzen Schultern und Vorderrücken und auf der Unterseite eine leichte lachsrosa Färbung. Auffällig ist der schwarze, grünschimmernde Kopf. Die Weibchen tragen lockere dunkel-rotbraune Federn am Kopf mit einem weißen Kinnfleck. Die Körperoberseite ist grau, die Unterseite creme. Die schmalen, spitzen Schnäbel fallen durch einen Haken am Ende und Hornzähnen auf. Daher die namensgebende „Säge“ (Balzari 2013, S. 104, 105).

Bei der Jagd „spähen“ Gänsesäger während des Schwimmens mit ihrem Kopf unter Wasser um Beute aufzuspüren. Geeignete Fische werden in Tauchgängen von bis zu 10 m Tiefe und 30 sek Dauer erbeutet. Die Größe der dabei gefangenen Fische liegt meist unter 10 cm. Die Hauptnahrung von Gänsesägern in Süßwasser besteht hauptsächlich aus Weißfischen, Flussbarschen und Salmoniden (Bauer und Baumann 2005, S. 143). Die Futtermenge und deren Anteil an Fischen kann je nach Lebensraum variieren, da Gänsesäger, wenn vorhanden, auch gefüttertes Brot aufnehmen. Es kann aber von etwa 300 g Futter am Tag ausgegangen werden (Aqua-Sana 2005, S. 20).

Im Voralpenraum kommen Gänsesäger als Standvögel vor, die Populationen in Nordeuropa ziehen zur Überwinterung bis an den Nordrand der Alpen. Gänsesäger leben in einer monogamen Saisonehe, wobei auch Polygamie vermutet wird. Das Männchen verlässt das Weibchen bereits vor Brutbeginn.

Die Gelege bestehen meist aus 8-12 Eiern. Gänsesäger brüten in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern, Felsnischen oder ähnlichem. Das Angebot solcher Brutmöglichkeiten wirkt oft als Minimumfaktor für die Anzahl der brütenden Vögel. Außerhalb der Brutzeit bilden sie teils Trupps mit zahlreichen Individuen (Bauer und Baumann 2005, S. 144).

Wie bei Kormoran und Graureiher brach auch der österreichische Bestand des Gänsesägers im 20. Jahrhundert stark wegen der Verbauung von Fließgewässern, Eingriffen in die Bruthabitate und der direkten Verfolgung als Fischereischädling durch den Menschen ein. Seit den 70er Jahren kam es in Mitteleuropa wieder zu einem Anstieg der Populationen. Diese Zunahme geht im Alpenvorland vor allem von Stillgewässern aus, wobei noch nicht alle Fließgewässer erreicht wurden. Die starke Wassertrübung mancher Flüsse Österreichs durch Nährstoffeintrag und Sedimente erschwert aber eine weitere Verbreitung. In Mitteleuropa kann vom Überwinterungsbestand nicht auf den Brutbestand geschlossen werden. Aufgrund strenger Winter und schwankendem Nahrungsangebot kommt es zu starken Populationsschwankungen (Bauer und Baumann 2005, S. 142). Beliebte Gewässer für die Überwinterung von Gänsesägern in Österreich sind der Bodensee und die ober- und niederösterreichischen Teile der Donau (Aubrecht und Böck 1985, S. 109-112).

Bestand

Im österreichischen Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG liegt der Winterbestand der Gänsesäger in Österreich in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 1.400 und 1.500 Individuen (Dvorak und Ranner 2014).

Schutzstatus als Brutvogel

Rote Listen geben den Schutzstatus von Kormoranen nur als Brutvogel wieder. Bei Gänsesägern spielen für diese Thematik die im Winter anwesenden Durchzügler und Wintergäste eine größere Rolle als der heimische Brutbestand. Dieser sollte aber nicht außer Acht gelassen werden.

Rote Liste der Brutvögel Österreichs Stand 2005: VU – Vulnerable, Gefährdet (Frühauf 2005, S. 94)

Trotz der Zunahmen und Ausbreitung der Population in den letzten Jahren hat der Bestand immer noch eine geringe Größe. In erster Linie sind Gänsesäger in Österreich durch Störungen und Verfolgung von Anglern in ihrem Bestand bedroht (Frühauf 2005, S. 127).

Rote Liste Europas 2015: LC – Least Concern – geringstes Risiko auf ein Aussterben der Art in Europa (BirdLife International 2015)

Zusammenfassung

Die Eckdaten und Eigenschaften der Vögel sind in folgender Tabelle zur besseren Übersicht zusammengefasst:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Eckdaten der Vogelarten

	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Graureiher <i>Ardea cinerea cinerea</i>	Gänsesäger <i>Mergus merganser merganser</i>
Nahrungs- zusammensetzung	Hauptsächlich Fisch, 10-20 cm Länge	Fische 10-15 cm Länge, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Jungvögel, Insekten und Wirbellose	Hauptsächlich Fisch, unter 10 cm Länge
Durchschnittlicher Nahrungsbedarf	340-520 g	330-500 g	etwa 300 g
Nahrungssuche	Tauchend	Lauernd	Tauchend
Status des Vogels in Österreich	Seltener Brutvogel, Durchzügler, Wintergast	Brutvogel, Kurzstrecken-, Teilzieher	Brutvogel, Durchzügler, Wintergast
Bestand in Österreich	85-260 Brutpaare	1.300-1.500 Brutpaare	1.400-1.500 Individuen im Winter
Schutzstatus als Brutvogel in der Roten Liste Österreichs	vom Aussterben bedroht	Gefährdung droht (Vorwarnliste)	Gefährdet
Schutzstatus in der Roten Liste Europas	LC – Least Concern	LC – Least Concern	LC – Least Concern

Die entsprechenden Quellenangaben sind den vorstehenden Textkapiteln zu entnehmen.

4 Ergebnisse

4.1 Stellung im Recht der Europäischen Union

International werden Gänsesäger *Mergus merganser* in der Bonner Konvention im Abkommen AEWA (Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds) angeführt. Die Bonner Konvention und im Speziellen das Abkommen AEWA setzt sich für den besonderen Schutz migrierender Tierarten und deren Lebensräume über Ländergrenzen hinweg ein. Als Mitglied der EU, die Parteistellung im Abkommen AEWA ausübt, ist Österreich zwar kein vollwertiges Mitglied, hat aber die Stellung als „Range State“ (CMS 2014 a). Gänsesäger sind im Abkommen derzeit nicht im Anhang I (stark gefährdet) oder im Anhang II (durch Vereinbarungen geschützt) angeführt (CMS 2015). Österreich liegt im Verbreitungsgebiet der Gänsesäger, unternimmt derzeit aber keine gesonderten Maßnahmen im Namen des AEWA, sondern schützt die für Zugvögel relevanten Flächen durch die Vogelrichtlinie 2009/147/EG (CMS 2014 b).

Über die Grenzen der EU hinaus treffen bezogen auf das Management von Kormoran, Graureiher und Gänsesäger keine internationalen Richtlinien zu. Für Österreich ist die Vogelrichtlinie 2009/147/EG relevant.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

"Die unionsrechtlichen Richtlinien sind (nur) für jeden Mitgliedsstaat bezüglich der Ziele verbindlich, die Staaten haben aber die Wahl der Form und der Mittel zur Erreichung dieser Ziele." (Binder und Trauner 2011, S. 93). Bezogen auf Österreich bedeutet dies, dass die in der Vogelrichtlinie 2009/147/EG festgesetzten Ziele in die Landesgesetzgebung aufgenommen werden müssen. Mehr dazu unter den Kapiteln 4.2 und 4.3.

Die für die Thematik besonders relevanten Artikel sind:

- **Artikel 1:**

Alle wildlebenden Vögel sowie ihre Eier, Nester und Lebensräume fallen unter den Schutz der Richtlinie.

- **Artikel 4:**
In Anhang I sind alle Vogelarten aufgelistet, für die besondere Schutzmaßnahmen, wie die Ausweisung spezieller Schutzgebiete, unternommen werden müssen.
- **Artikel 5:**
Nach Artikel 5 müssen die Mitgliedsstaaten Regelungen zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten schaffen. Zu vermeiden sind etwa das absichtliche Töten und Fangen der Arten, die Zerstörung der Nester und Eier und das absichtliche Stören der Arten.
- **Artikel 7:**
Im Anhang II sind die Vogelarten gelistet, die bejagt werden dürfen. Aber unter der Voraussetzung, dass die unternommenen Schutzmaßnahmen nicht zunichte gemacht werden. Die in Teil A genannten Arten dürfen nur im angeführten geographischen Gebiet, in Teil B nur in den genannten Mitgliedsstaaten gejagt werden.
- **Artikel 8:**
Die Jagd auf Vögel darf nicht in Mengen und wahllos erfolgen, oder ein gebietsweises Verschwinden der Art nach sich ziehen. Im Anhang IV sind Mittel, Einrichtungen und Methoden aufgeführt, die in Bezug auf Vogelarten verboten sind.
- **Artikel 9:**
Dieser Artikel ist von besonderer Bedeutung für die fischfressenden Vogelarten. Um eine Ausnahme von den Artikeln 5 bis 8 zu erwirken, muss nach dem Artikel 9 gehandelt werden. Ein entsprechender Auszug aus der Richtlinie findet sich weiterfolgend im Kapitel.
- **Artikel 13:**
Die Anwendung von Maßnahmen darf nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Für eine ganzheitliche Betrachtung sollte die gesamte Richtlinie in Betracht gezogen werden. Im Anhang I ist sowohl die Richtlinie, als auch der betreffende Link zu finden.

Zusammengefasst für Kormorane, Graureiher und Gänsesäger heißt dies folgendes:

Kormoran

Die Unterart *Phalacrocorax carbo sinensis* war ursprünglich unter Anhang I gelistet und zählte zu den Arten mit besonderen Schutzmaßnahmen. 1997 wurde sie aus dem Anhang gestrichen, da sich der Bestand seit 1995 in keiner ungünstigen Lage mehr befand (Fischereiausschuss Europäisches Parlament 2008). Sie ist nicht im Anhang II für jagdbare Arten gelistet, daher ist eine reguläre Bejagung

nicht gestattet. Für Kormorane gelten die Verbote gelistet unter Artikel 5. Unter Artikel 9 können jedoch Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

Graureiher

Wie beim Kormoran werden auch Graureiher in Anhang I und II nicht erwähnt. Auch hier ist für einen Eingriff eine Ausnahmebestimmung unter Artikel 9 erforderlich.

Gänsesäger

Gänsesäger sind im Anhang II Teil B gelistet. In den Ländern Dänemark, Irland, Finnland und Schweden ist eine reguläre Jagd auf Gänsesäger möglich. Da Österreich im Anhang nicht namentlich genannt wird, ist hier auch keine reguläre Jagd erlaubt. Wie bei den vorherigen Arten Kormoran und Graureiher ist auch für den Gänsesäger in Österreich für einen Eingriff eine Ausnahmebestimmung nach Artikel 9 erforderlich.

Um die rechtliche Stellung der drei Vögel genau erfassen zu können, ist der Wortlaut in Artikel 9 besonders wichtig:

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

DE L 20/10 Amtsblatt der Europäischen Union 26.1.2010

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Die meisten Informationen über die Interpretation der Richtlinie und den Einsatz von Maßnahmen gegen fischfressende Vögel sind auf EU-Ebene über Kormorane erhältlich. Die Umsetzbarkeit der Empfehlungen der Europäischen Union bezüglich Kormorane auf andere fischfressende Vögel wird in Kapitel 5 nochmals aufgegriffen.

Laut dem aktuellsten Bericht über die Ausnahmen nach Artikel 9 Abs. 3 wurden 2008 in Österreich 64 Ausnahmen genehmigt, die zu einem Abschuss von insgesamt 96.502 Vögeln geführt haben. Als Hauptgrund dafür wird die Abwendung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern genannt. Von diesen Maßnahmen waren 604 Graureiher, 281 Kormorane und 57 Gänsesäger betroffen (THE N2K GROUP - European Economic Interest Group 2011).

4.2 Stellung im österreichischen Recht

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich keine landesübergreifenden Gesetze zu Jagd, Fischerei und Naturschutz. Es ist den Bundesländern selbst überlassen, in welcher Rechtsmaterie die Vogelrichtlinie 2009/147/EG umgesetzt wird.

Berichtspflicht nach Artikel 9 Abs. 3 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG

Als Mitgliedstaat der Europäischen Union hat Österreich die Details der Ausnahmen der Bundesländer zu sammeln, die nach Artikel 9 Abs. 3 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG genehmigt und vorgenommen wurden. Dieser Bericht muss der Kommission jährlich übermittelt werden.

Der aktuellste öffentliche Bericht entnommen aus der Informationsdatenbank der Europäischen Kommission stammt aus dem Jahr 2011 und führt die Ausnahmen nach Artikel 9 EU-weit für das Jahr 2008 an (THE N2K GROUP - European Economic Interest Group 2011). Durch eine Nachfrage beim Bundeskanzleramt wurde dies bestätigt (INZKO, persönliche Mitteilung 04.03.2015). Laut der Informationsdatenbank der Europäischen Kommission hat Österreich die Berichte für 2009, 2010 und 2011 bereits abgegeben. Diese wurden aber durch österreichische Autorität für den öffentlichen Zugang gesperrt. Für das Jahr 2012 wurde ein Bericht eingereicht, dessen Vollständigkeit noch nicht bestätigt ist. Der Bericht für 2013 ist noch ausständig (Panozzo 2015).

Verwendung von Bleischrot bei der Jagd auf Wasservögel

In der 331. Verordnung verfasste das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Bundesgesetzblatt zur Restriktion der Verwendung von Bleischrot zur Jagd auf Wasservögel nach dem § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997.

Laut §1 ist das Ziel der Verordnung, den Eintrag von Blei in die Umwelt zu reduzieren. Dazu wird die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd auf Wasservögel in Österreich verboten. Dies gilt für alle in der Anlage angeführten Vögel (§2, Abs. 2) ab dem Datum 1. Juli 2012 (§3).

Da in der erwähnten Anlage auch die Vogelarten *Phalacrocorax carbo*, *Ardea cinerea* und *Mergus merganser* angeführt sind, dürfen diese (wenn in der jeweiligen Landesgesetzgebung erlaubt) nur **unter dem Verzicht von Bleischrot** bejagt werden (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Österreich 12.10.2011).

4.3 Stellung im Recht der Bundesländer und deren Ausführung in der Praxis

Im folgenden Kapitel wird der Umgang mit Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern in den betreffenden Gesetzgebungen und deren Umsetzung in der Praxis der Bundesländer beschrieben.

Für jedes Bundesland werden folgende Fragen beantwortet:

- Welche fischfressenden Vögel sind betroffen und werden diese als Wild definiert?
- Wie lautet der direkte Gesetzestext, nachdem in diesem Bundesland zu dieser Thematik gehandelt wird?
- Wie verläuft das Verfahren zur Genehmigung von Maßnahmen gegen die betroffenen Vögel?
Wie wird der Vogelbestand überwacht?

Bei der Beschreibung der Gesetzestexte handelt es sich um eine übersichtliche Zusammenfassung. Für den genauen Wortlaut sollte das gesamte Gesetz oder die gesamte Verordnung zu Rate gezogen werden. Eine genaue Liste der Rechtsquellen findet sich am Anfang jedes Kapitels und im Literaturverzeichnis unter Punkt 6.1.

4.3.1 Burgenland

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004) in der Fassung LGBl. Nr. 79/2013

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Februar 2005, mit der Bestimmungen des Bgl. Jagdgesetz 2004 ausgeführt werden – Bgl. Jagdverordnung in der Fassung LGBl. Nr. 23/2005

Im Burgenland werden derzeit **keine fischfressenden Vogelarten** nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelt.

Nach § 3 Abs. 1 des Jagdgesetzes gelten Reiher und Kormoran als Wild. Unter § 82 Abs. 1 Bgl. Jagdgesetz 2004 ist festgehalten, dass eine Schonzeit für Fischreiher vorzusehen ist. Tierarten, die nicht unter Abs. 1 aufgezählt sind, sind ganzjährig zu schonen.

Laut § 77 Abs. 1 Bgl. Jagdverordnung sind Reiher und Kormoran ganzjährig zu schonen.

Gesetzestext

Ausnahmen von den Schonvorschriften ganzjährig geschonten Federwilds können durch den **§ 82 Abs. 4 Bgl. Jagdgesetz 2004** erwirkt werden. In Abwesenheit einer anderen zufriedenstellenden Lösung und dem Zutreffen einer der in Artikel 9 Abs. 1 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG genannten Gründe kann per Bescheid eine Ausnahme von den Schonvorschriften genehmigt werden. Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten darf durch diese Maßnahmen nicht ungünstig beeinflusst werden.

Ablauf des Verfahrens

Die Jagdausübungsberechtigten beantragen eine Ausnahme von den Schonvorschriften bei der Landesregierung. Diese prüft den Antrag, fällt eine Entscheidung und stellt im Falle einer Genehmigung einen entsprechenden Bescheid aus (DUSCHER, persönliche Mitteilung 08.05.2015).

4.3.2 Kärnten

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988 über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung) in der Fassung LGBl. Nr. 25/2013

Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten (Kärntner Fischereigesetz-K-FG) in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013

Die in Kärnten nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelten fischfressenden Vogelarten sind **Kormoran** und **Graureiher**.

Nach § 4 lit. b Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG gelten Graureiher als Wild, nach § 51 Abs. 1 K-JG sind diese während des ganzen Jahres zu schonen.

Kormorane und Graureiher werden in Kärnten getrennt behandelt:

Kormoran:

Gesetzestext

Die Genehmigung der Vertreibung von Kormoranen mit akustischen oder optischen Hilfsmitteln, die nicht nach Anhang IV der Vogelrichtlinie 2009/147/EG verboten sind, sowie eines Abschusses ist durch den **§ 2 Abs. 5 lit. f Tierartenschutzverordnung Kärnten** geregelt:

Maßnahmen dürfen nur von im K-JG berechtigten Personen unter der Voraussetzung des Abwendens eines erheblichen Schadens an den heimischen Fischbeständen und zum Schutz der heimischen Fischbestände durchgeführt werden. In der Schusszeit vom 01.10. bis zum 31.03. dürfen maximal 30% des landesweiten Gesamtbestandes durch Abschuss erlegt werden.

Nicht erlaubt sind Maßnahmen in ausgewiesenen Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, im Biosphärenpark Nockberge, im Nationalpark Hohe Tauern sowie an bekannten Kormoranschlafplätzen im Umkreis von 250 m.

Ausnahmen bilden die Europaschutzgebiete „Obere Drau“, „Görtschacher Moos - Obermoos im Gailtal“ und die Naturschutzgebiete „Hallegger Teiche“ und „Stußnig Teich“, in denen Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Jeder Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung binnen einer Woche zu melden. Wenn 75% des landesweiten Abschusskontingents erfüllt sind, muss die Landesregierung der Jägerschaft darüber Meldung erstatten. Die Landesregierung hat eine jährliche Bestandskontrolle durchführen.

Nach **§ 35a des Kärntner Fischereigesetz-K-FG** haben die betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden, wenn dies zur Abwendung eines erheblichen Schadens an den Fischereigewässern notwendig ist, ein **Aufsichtsorgan zur Kontrolle des Kormorans** zu bestellen. Dieses ist nach Abs. 2 befugt, Kormorane mit erlaubten optischen und akustischen Mitteln zu vertreiben und wenn nötig durch Abschuss zu erlegen. Dabei sind die Einschränkungen nach § 2 Abs. 5 f Tierartenschutzverordnung Kärnten einzuhalten. Zusätzlich beträgt die maximale Entfernung zum Ufer beim Einsatz der Maßnahmen 6 m und das Revier ist auf kürzestem Wege zu betreten und wieder zu verlassen.

Um diese Position ausüben zu dürfen müssen nach § 35b Abs. 3, 4 und 5 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Besitz der Österreichischen Staatsbürgerschaft
- Volljährigkeit
- Verlässlichkeit
- Körperliche und geistige Eignung
- Teilnahme an einem vierstündigen Kurs zum Thema Vogelschutz

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Aufsichtsorgan an die Weisung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.

Ablauf des Verfahrens

Vor dem Abschuss eines Kormorans in den genehmigten Gebieten muss sich der Jagdausübungsberechtigte auf den entsprechenden Internetseiten, betreut durch die Kärntner Landesregierung oder der Kärntner Jägerschaft, vergewissern, dass ein Abschuss laut Kontingent noch genehmigt ist (KAU, persönliche Mitteilung 15.04.2015). Wenn 75% des jährlichen Abschusskontingents erreicht sind, wird dies durch eine frühzeitige Warnung auf den entsprechenden Internetseiten sichtbar gemacht (Land Kärnten 2015).

Wenn es durch schlechte Information seitens der Jagdausübungsberechtigten oder einer Überlappung der Abschüsse zu einer Übertretung des Abschusskontingents kommt, ist dies bis zu 30% des

ursprünglichen Kontingents für die Naturschutzbehörde noch vertretbar (KAU, persönliche Mitteilung 14.04.2015).

Die Zählungen zur Bestandskontrolle werden von der Abteilung 8 der Kärntner Landesregierung für Umwelt, Wasser und Naturschutz in Zusammenarbeit mit BildLife durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Wasservogelzählung, die Mitte Jänner erhoben wird. Monatliche Schlafplatzzählungen der Kormorane werden zusätzlich einbezogen (PETUTSCHNIG, persönliche Mitteilung 28.05.2015).

Graureiher:

Gesetzestext

Da Graureiher im § 51 Abs. 1 K-JG als ganzjährig geschont gelten, wird ein möglicher Einsatz des Artikels 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG über den **§ 52 „Ausnahmen von Schonvorschriften“ im K-JG** geregelt. Demnach kann nach Abs. 2 die Landesregierung Einzelstücke einer Wildart in Abweichung von den Schonvorschriften mit Bescheid zum Abschuss oder Fang freigeben. Nach Abs. 2a darf dies bei ganzjährig geschontem Federwild nur zum Schutz einer unter § 51 Abs. 4a genannten Interessen passieren, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Unter § 51 Abs. 4a K-JG sind die Gründe einer Ausnahme nach Artikel 9 Abs. 1 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG gelistet, wobei die Abwendung erheblicher Schäden an Fischereigebieten und Gewässern und zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen laut Bescheid am relevantesten sind (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) - Unterabteilung Agrarrecht 2015).

Ablauf des Verfahrens

Bei einem starken Graureihervorkommen kann sich der Fischereirevierinhaber/die Fischereirevierinhaberin an den Fischereiverband mit dem Anliegen einer Vergrämung nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG wenden. Der Fischereiverband stellt in Folge einen Antrag bei der Landesregierung Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) – Unterabteilung Agrarrecht über den Fang oder Abschuss von Graureihern im entsprechenden Bezirk. Die Abteilung 10 stellt anschließend, wenn dies die Monitoring-Ergebnisse zulassen, einen Bescheid mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Begrenzung der Stückzahl aus. Der Fang und Abschuss darf nur von Jagd ausübungsberechtigten durchgeführt werden. (SCHERLING, persönliche Mitteilung 20.04.2015).

Die in diesem Prozess ausgestellten Bescheide gelten für ein Jagdjahr, begrenzen die Stückzahlen der Graureiher und gelten nur innerhalb der entsprechenden Bezirksgrenzen im Bereich der angegebenen Fischgewässer (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) - Unterabteilung Agrarrecht 2015).

Der Fang oder Abschuss der bewilligten Tiere darf nur im Zeitraum von 01.09. bis 31.01. erfolgen. Jeder getätigte Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich schriftlich der Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu melden. Sobald das im Bescheid definierte Kontingent des Bezirks erschöpft ist, hat der Bezirksjägermeister/die Bezirksjägermeisterin die betroffenen Jagdausübungsberechtigten darüber nachweislich und unverzüglich zu informieren. Bis 01.03. muss der Bezirksjägermeister (im Bescheid namentlich genannt) der Regierungsabteilung 10 eine schriftliche Meldung über die erlegten Tiere übermitteln (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) - Unterabteilung Agrarrecht 2015).

Das Graureiher-Monitoring wird vom Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) – Unterabteilung Agrarrecht durchgeführt und von einem Wildbiologen der Abteilung überwacht (SCHERLING, persönliche Mitteilung 10.06.2015).

Durch eine Kombination von Beobachtungen vom Boden aus, Mitte bis Ende Februar und Befliegungen der Koloniestandorte, gegen Ende der Brutsaison, wird der derzeitige Stand der Brutpaare ermittelt (SCHERLING, persönliche Mitteilung 20.04.2015).

4.3.3 Niederösterreich

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

NÖ JAGDGESETZ 1974 (NÖ JG) in der Fassung LGBl. 6500-29

NÖ JAGDVERORDNUNG (NÖ JVO) in der Fassung LGBl. 6500/1–57

NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 in der Fassung LGBl. 6500/12–1

In Niederösterreich werden die fischfressenden Vogelarten **Kormoran** und **Graureiher** nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelt.

Nach § 3 Abs. 1 NÖ JAGDGESETZ 1974 (NÖ JG) sind Kormoran und Graureiher als Wild gelistet, kommen aber nicht in Abs. 3 unter der Aufzählung jagdbarer Federwildarten vor. Laut § 73 Abs. 3 NÖ JG ist Wild, für das keine Schusszeit festgelegt wurde, inklusive ihrer Gelege, ganzjährig geschont.

Da Kormoran und Graureiher nicht im § 22 Abs. 1 NÖ JAGDVERORDNUNG (NÖ JVO) mit einer Schusszeit bedacht wurden, sind sie nach § 23 NÖ JVO ganzjährig geschont.

Gesetzestext

Die Landesregierung Niederösterreichs kann laut **§ 3 Abs. 6 NÖ JG** durch eine Verordnung Ausnahmen zu den Verboten in Abs. 5 zulassen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die Population in ihrem günstigen Erhaltungszustand bleibt und einer der Gründe in Artikel 9 Abs. 1 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG zutrifft.

Auf dieser Basis fußt die **NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013**. Nach § 1 ist ihr Ziel eine „landesweite einheitliche und koordinierte Abwendung von erheblichen Schäden an Fischereigeieten und Gewässern sowie der Schutz der heimischen wildlebenden Tierwelt...“ (§ 1 Abs. 3 NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013). Vorrangig durch Vertreibung, nachrangig durch Bejagung soll dieses Ziel in definierten Bereichen und Zeiträumen umgesetzt werden. Durch diese Einschränkungen sollen mögliche Risiken für Kormoran und Graureiher vermieden werden.

Nach § 2 Abs. 2 NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 dürfen Kormorane in einem Zeitraum von 01.10. bis 15.03. in definierten Fließgewässern und deren Zubringern vorrangig vertrieben, nachrangig bejagt werden. In wenigen Gewässerabschnitten gilt dies auch von 15.03. bis 30.04. und in unmittelbarer Nähe von Fischzuchtanlagen und Teichwirtschaften von 01.08. bis 30.04..

Unter § 2 Abs. 3 NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 dürfen Graureiher vom 16.08. bis 31.01. „im unmittelbaren Bereich von Fischteichen und sonstigen Fischzuchtanlagen sowie von Bächen, die der Aufzucht von Brütlingen und Jungfischen dienen...“ (§ 2 Abs. 3 NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung) bejagt werden.

Jede Erlegung muss der Landesgeschäftsstelle des NÖ Jagdverbands mit genauen Informationen des Abschusses unverzüglich gemeldet werden. Die Landesgeschäftsstelle des NÖ Jagdverbands hat jährlich bis 15.05., beziehungsweise nach Aufforderung an einem Stichtag, einen Bericht über die gemeldeten Abschüsse an die Landesregierung zu erstatten. Die Verordnung hat kein offizielles Ablaufdatum.

Ablauf des Verfahrens

Im Rahmen der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 darf der Jagdausübungsberechtigte an den ausgewiesenen Strecken (Salmonidenregion) ohne vorherige Anmeldung an den genannten Strecken Abschüsse durchführen. In der Verordnung sind keine Stückbeschränkungen der Vogelarten enthalten, auf die die Maßnahmen angewendet werden können. Nach einem getätigten Abschuss muss dies aber unverzüglich der Landesgeschäftsstelle des NÖ Jagdverbandes gemeldet werden.

Die Zählungen zur Bestandskontrolle werden unter Auftrag des Fischereiverbandes NÖ von der Universität für Bodenkultur Wien durchgeführt. Bei den Kormoranen handelt es sich um eine Zählung der Schlafplätze zur Erfassung des winterlichen Durchzugsbestandes, bei den Graureihern um eine Kontrolle der Horste zur Erfassung des Brutbestands (PARZ-GOLLNER, persönliche Mitteilung 03.07.2015).

4.3.4 Oberösterreich

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz) in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013

Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Oö. Schonzeitenverordnung 2007) in der Fassung LGBl. Nr. 38/2012

Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung) in der Fassung LGBl. Nr. 40/2014

Die in Oberösterreich nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelten fischfressenden Vogelarten sind **Kormoran** und **Graureiher**.

Nach Anlage (zu § 3 Abs. 1) des Oö. Jagdgesetzes gelten graue Reiher oder Fischreiher als jagdbare Tiere (Wild). Laut § 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 sind graue Reiher (Fischreiher) ganzjährig geschont.

Kormoran und Graureiher werden in Oberösterreich getrennt behandelt:

Kormoran:

Gesetzestext

Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran in Oberösterreich sind unter **§ 8 Oö. Artenschutzverordnung** zu finden. Kormorane stehen besonders unter Schutz in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten, im Gebiet des Nationalparks „Oö. Kalkalpen“, Vogelschutzgebieten, einer Aufzählung von verschiedenen Gewässern und an Kormoranschlafplätzen.

Außerhalb dieser Gebiete können nach Abs. 2 vom 16.08. bis zum 15.03. zum Schutz von gefährdeten Fischbeständen im Umkreis von 100 m zum Gewässer Maßnahmen gegen Kormorane ergriffen werden. Nicht letal können sie durch optische oder akustische Hilfsmittel beunruhigt werden. Durch Abschüsse mit geeigneten Jagdwaffen können 5% des landesweiten Bestands getötet werden. Steigt die Zahl der Kormorane in Oberösterreich über 1500, steigt der Prozentsatz auf 10%.

Nach Abs. 3 sind die maßgeblichen Bestandszahlen der Kormorane während der Schusszeit bis zum jeweiligen Monatsersten der Landesregierung und dem Landesfischereiverband Oberösterreich zu

melden. Getätigte Abschüsse sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Wenn die in Abs. 2 festgelegten Abschusszahlen erreicht sind, hat die Landesregierung dem Fischereiverband mitzuteilen, dass weitere Abschüsse untersagt sind. Zusätzlich zur bereits getätigten Meldung nach Abs. 3 müssen die Bewirtschafter laut Abs. 4 Abschüsse bis spätestens 01.04., unter der Verwendung eines vorbereiteten Formulars, unter der genaueren Angabe der Bewirtschaftung des betroffenen Gewässers, nochmals melden.

Ablauf des Verfahrens

Wenn die Vorschriften nach § 8 Oö. Artenschutzverordnung wie etwa das Verbot eines Abschusses in bestimmten Gebieten eingehalten werden, können Kormorane ohne ein vorheriges Bewilligungsverfahren beunruhigt oder geschossen werden (MATZINGER, persönliche Mitteilung 02.07.2015).

Die Zählung der Kormorane in Oberösterreich wird unter Auftrag der Naturschutzbehörde Oberösterreich von externen Ornithologen durchgeführt (MATZINGER, persönliche Mitteilung 02.07.2015). Der Bestand wird von Ende Juli bis Februar des darauf folgenden Jahres an 23 Schlafplätzen gezählt. Die Zählergebnisse werden anschließend an die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landesfischereiverband weitergeleitet (MATZINGER, persönliche Mitteilung 27.07.2015).

Graureiher:

Gesetzestext

Der Zwangsabschuss von Graureihern wird über den **§ 49 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz** abgewickelt. Nach einer Anhörung des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verminderung einer bestimmten Wildart in einem festgesetzten zeitlichen Rahmen und Umfang anordnen. Dies darf nur von einem Jagdausübungsberechtigten unter Vorliegen einer der Gründe unter § 48 Abs. 3 lit. a bis c Oö. Jagdgesetz passieren:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
- c) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Ein Abschuss nach § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz ist bei Graureihern nur zu genehmigen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und der Erhaltungszustand der Art aufrechterhalten wird.

Ablauf des Verfahrens

Der/die Fischereiausübende stellt einen Antrag für einen Zwangsabschuss eines Graureihers, welcher in Folge von Fischereisachverständigen auf seine Korrektheit geprüft und in Relation zu den in diesem Gebiet gemeldeten Graureihervorkommen und Schäden an den Fischereigeieten gesetzt wird. Die finale Entscheidung über die Ausstellung eines Bescheids fällt die Bezirkshauptmannschaft, die in diesem Prozess als Behörde erster Instanz agiert (MÜLLEDER, persönliche Mitteilung 01.07.2015).

Die von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Bescheide sind nur in einem begrenzten Gebiet eines Gewässers anzuwenden. Der Zwangsabschuss ist nur in der Zeit vom 02.07 bis zum 31.01. durchzuführen. Jeder vollzogene Abschuss muss der Bezirkshauptmannschaft sofort telefonisch oder schriftlich gemeldet werden (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 2015).

Die Bestandskontrollen werden von BirdLife anhand von Brutvogelzählungen durchgeführt (MÜLLEDER, persönliche Mitteilung 01.07.2015).

4.3.5 Salzburg

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG) in der Fassung LGBl. Nr. 21/2015

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden (Schonzeiten-Verordnung) in der Fassung LGBl. Nr. 28/2008

Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (Fischereigesetz 2002) in der Fassung LGBl. Nr. 106/2013

Die in Salzburg nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelten fischfressenden Vogelarten sind **Kormoran** und **Graureiher**.

Laut § 4 Abs. 2 lit. f Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg gelten Grau- oder Fischreiher und Kormorane als Wild. Nach § 54 Abs. 2 lit. d sind für Graureiher und Kormoran Schonzeiten festzulegen. Unter § 1 Schonzeiten- Verordnung Salzburg gelten die Schonzeiten für Grau- oder Fischreiher vom 01.02. bis zum 31.08., für Kormorane vom 01.05. bis zum 30.09..

Gesetzestext:

Die Genehmigung von Maßnahmen betreffend fischfressende Vögel wird in Salzburg über das **Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg** abgewickelt. Es sind mehrere §§ in diesem Prozess betroffen:

Im **§ 103** Abs. 1 lit. b sind alle Federwildarten in allen Lebensstadien besonders geschützt. Die Schutzbestimmungen sind in Abs. 2 genauer beschrieben.

Nach **§ 54 Abs. 2 lit. d** dürfen Kormorane und Graureiher während der Schonzeit nur in den Fällen von §§ 56, 104b und 104c verfolgt, gefangen oder gejagt werden. Die weiters angeführten §§ 61 Abs. 3 lit. b, 90 Abs. 1 und 2 und 152 Abs. 2 treffen für diese Vogelarten nicht zu.

Laut § 56 ist es gestattet, Wild, das große Qualen leidet, seuchenverdächtig ist oder augenscheinlich krank ist, auch in der Schonzeit zu erlegen. Unter § 104b sind die Gründe nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG gelistet. Nach § 104c ist es der Landesregierung gestattet, eine Verordnung über die Ausnahmen der Schonvorschriften in § 54 für längstens drei Jahre zu erlassen. Diese Möglichkeit wird von der Regierung nicht in Anspruch genommen. Da für Kormoran und Graureiher eine Schonzeit vorgesehen ist und diese nicht ganzjährig geschont sind, greifen diese §§

nur während der Schonzeit. Die Landesregierung nimmt diese Regelung derzeit für fischfressende Vögel nicht in Anspruch.

Nach **§ 54 Abs. 2 lit. d Z 8** dürfen für Vogelarten, die in Österreich nicht in Anhang II der Vogelrichtlinie 2009/147/EG als jagdbare Arten genannt sind, Schusszeiten nur für einen Grund nach § 104b vorgesehen werden.

Gemäß § 59 Abs. 1 darf der Abschuss von wild lebenden Vögeln, die in Österreich nicht in Anhang II der Vogelrichtlinie 2009/147/EG als jagdbare Arten genannt sind, nur im Rahmen eines Abschussplans unter Einbezug der Bestimmungen in §104b erfolgen.

Laut **§ 104a** gelten die Schutzbestimmungen nach § 103 Abs. 2 nicht außerhalb der Schonzeit für Federwildarten, für die ein Abschussplan festgelegt wurde oder die in Anhang II der Vogelrichtlinie 2009/147/EG als in Österreich jagdbare Arten gelistet sind.

Weitere Ausnahmebestimmungen von § 103 Abs. 2 können mit dem **§ 104b** von der Behörde genehmigt werden, wenn die Bestimmungen nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG eingehalten werden. Durch diesen Paragraphen werden die Ausnahmebestimmungen für Maßnahmen an fischfressenden Vögeln in Salzburg derzeit genehmigt.

Während des Studiums der Salzburger Gesetzgebung fiel der §25 „Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Tieren“ im Fischereigesetz 2002 Salzburg auf:

Die in § 25 Abs. 2 Z 4 und 5 erwähnten §§ zur Genehmigung eines Abschusses schadensverursachender Wildtiere treffen nicht auf Kormoran und Graureiher zu. Der Landesfischereiverband Salzburg bestätigte, dass der § 25 des Fischereigesetzes in diesem Fall fehlerhaft ist und er durch eine Novellierung durch den §140b des Jagdgesetzes Salzburg in Zukunft erweitert wird. Dieser Fehler hat aber keine Auswirkung auf die Praxis, da die Genehmigung der Maßnahmen zu Kormoran und Graureiher ausschließlich über den §140b des Jagdgesetzes Salzburg läuft (LAUN, persönliche Mitteilung 16.06.2015).

Ablauf des Verfahrens:

Die Anträge auf einen Abschuss von fischfressenden Vögeln werden vom Landesfischereiverband Salzburg gesammelt. Dieser prüft, ob die beantragten Abschüsse mit dem ihnen bekannten

Schadensbild der Reviere übereinstimmen und leitet sie anschließend an die Bezirkshauptmannschaften weiter (SCHMID, persönliche Mitteilung 20.05.2015).

In bezirksweiten Bescheiden werden Höchstzahlen für die Wildregionen und die Rahmenbedingungen für die Eingriffe festgelegt und die Entscheidungen begründet. Der Landesjägermeister sammelt die tatsächlichen Abschussinformationen und gibt diese dann einmal im Jahr an die Bezirkshauptmannschaften weiter. Die Bezirksverwaltungsbehörde gilt als Behörde erster Instanz (STADLER, persönliche Mitteilung 07.05.2015).

In den ausgestellten Bescheiden werden den Hegegemeinschaften eine bestimmte Anzahl von Kormoranen und Graureihern zum Abschuss zugesprochen. Die Schonzeitenbestimmungen sind einzuhalten, ein Abschuss von Graureihern darf zusätzlich nur außerhalb eines 300 m Radius zu den jeweiligen Brutkolonien durchgeführt werden. Abschüsse der erwähnten Vögel müssen vom Jagdleiter unverzüglich an den Hegemeister bekannt gegeben werden. Die Hegemeister haben die Abschüsse zu koordinieren und aktuelle Abschusslisten zu führen. Diese sind am Ende des Jagdjahres oder nach Erfüllung der Abschüsse der Bezirkshauptmannschaft unaufgefordert zu übermitteln (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Hallein 04.12.2014; Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung 23.12.2014).

Die BewirtschafterInnen der Fischereigewässer erhalten vom Landesfischereiverband Salzburg Zählformulare, auf deren Basis die regelmäßigen Vogelzählungen durchgeführt werden müssen. Die Zählungen von Kormoranen, Reiher und Gänsesägern sollen immer am 5. des betreffenden Monats vormittags durchgeführt werden. Es handelt sich um eine Sichtzählung, mögliche Horste und Schlafplätze der Vögel können gesondert angegeben werden (SCHMID, persönliche Mitteilung 16.06.2015).

4.3.6 Steiermark

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

Gesetz vom 30.Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976) in der Fassung LGBl. Nr. 55/2014

In der Steiermark werden die fischfressenden Vogelarten **Kormoran** und **Graureiher** nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelt.

Nach § 2 Abs. 1 lit. e Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 gelten Reiher als Wild. Laut § 49 Abs. 2 dürfen Jagdzeiten nur festgesetzt werden, wenn einer der Gründe nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG vorliegt. Ansonsten sind sie nach Abs. 1 ganzjährig zu schonen.

Gesetzestext

Um eine Maßnahme gemäß Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG zu genehmigen, gilt in den Fällen von Kormoran und Graureiher **§ 13e Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976**. Nach Abs. 1 sind alle Vogelarten, die nicht unter die Anhänge II/1 und II/2 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG fallen, durch Verordnung von der Landesregierung zu schützen.

In Abs. 2 sind die Verbote nach Artikel 5 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG gelistet. Ausnahmen dieser Verbote können aber nach Abs. 5 erwirkt werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Alle im Anhang IV lit. a genannten Mittel und in lit. b genannten Beförderungsmittel der Vogelrichtlinie 2009/147/EG sind verboten.

Ablauf des Verfahrens

Die Bewilligung von möglichen Abschüssen von Kormoranen und Graureihern wird von der Naturschutzbehörde Steiermark bearbeitet. Fischerinnen und Fischer, die in ihrem Revier von diesen Vögeln betroffen sind, können sich bei der Naturschutzbehörde mit einem Antrag auf einen Abschuss wenden. Nach Rücksprache mit der Jägerschaft, und wenn dies die Monitoring-Ergebnisse erlauben, werden entsprechende Bescheide mit genaueren Rahmenbedingungen ausgestellt (SIRWAKA, persönliche Mitteilung 13.04.2015).

Laut eines von der Steiermärkischen Landesregierung bereitgestellten anonymisierten Bescheids gilt der genehmigte Abschuss von Kormoranen nur für einen Gewässerabschnitt, in diesem Fall einer Teichwirtschaft. Der Abschuss darf nur in einer maximalen Entfernung von 100 m zum betroffenen Fischgewässer durchgeführt werden. Ein Abschuss an Schlafplätzen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, von Jungvögeln, im Nationalpark und in verordneten Vogelschutzgebieten ist nicht zulässig. Zusätzlich dürfen erst ab einer Anzahl von mindestens 10 gleichzeitig anwesenden Kormoranen maximal 10% von Jagdausübungsberechtigten geschossen werden. Erlegte Tiere sind in der Niederwildmeldung der Steirischen Landesjägerschaft aufzunehmen. In der Begründung des Bescheids wurden die Monitoring-Ergebnisse des Kormorans in der Steiermark inkludiert (Bescheid, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 2014).

Die Schusszeit von Kormoranen in der Steiermark erstreckt sich vom 01.10. bis zum 31.03. (PILGNER-STEINBURG, persönliche Mitteilung 12.06.2015)

Laut eines anonymisierten Bescheids, Graureiher betreffend, ist dieser nur für einen Gewässerabschnitt gültig. Ein Abschuss ist von Jagdausübungsberechtigten durchzuführen und im Bereich von Brut- und Schlafstätten in einem Radius von 100 m verboten. Der Abschuss eines Graureihers ist der Naturschutzbehörde mittels Meldebogen bis 14.02. (in diesem Fall 2011) zu berichten und in der Niederwildmeldung der Steirischen Landesjägerschaft aufzunehmen. Der Umfang der Reduzierung des Graureihervorkommens ist stückmäßig begrenzt. Eine Voraussetzung für eine Genehmigung eines Abschusses ist die Sicherung eines Grundbestands an Graureihern in der Steiermark, der mit 230 Brutpaaren +/- 10% festgelegt wurde (Bescheid, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 2010).

Die Schusszeit von Graureihern in der Steiermark variiert je nach betroffenem Gewässer. An Fließgewässern dauert sie vom 15.08. bis zum 31.01., an Teichwirtschaften vom 15.08. bis zum 30.04. (PILGNER-STEINBURG, persönliche Mitteilung 12.06.2015).

Die Naturschutzbehörde Steiermark gibt jedes Jahr ein Monitoring der Kormorane und Graureiher in Auftrag (PILGNER-STEINBURG, persönliche Mitteilung 13.04.2015). Das Kormoran-Wintermonitoring wird von BirdLife Österreich Landesgruppe Steiermark durchgeführt. Die Schlafplätze der Kormorane werden in einem zweiwöchigen Rhythmus simultan gezählt. Diese Datengrundlage wird durch Einträge im Datenarchiv ornitho.at ergänzt (Tiefenbach 2014).

Für das Monitoring der Graureiher ist das Universalmuseum Joanneum – Biowissenschaften verantwortlich. Bekannte Koloniestandorte werden befliegen und die Horste, wenn möglich inklusive der Jungen, gezählt. Im Umfeld erloschener Kolonien wird gezielt auf eine mögliche Neugründung oder Verschiebung einer Kolonie geachtet (Sackl 2014).

4.3.7 Tirol

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015

Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004) in der Fassung LGBl. Nr. 18/2014

Gesetz vom 20. März 2002, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2002) in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013

Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über das Aussetzen von Wassertieren, die Schonzeiten und Brittelmaße, den Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Vögeln sowie über das Verbot weiterer Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002) in der Fassung LGBl. Nr. 70/2002

Die in Tirol nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelten fischfressenden Vogelarten sind **Kormoran, Graureiher** und **Gänsesäger**.

Nach Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 erster Satz) Abs. 2 lit. f Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Jagdgesetz 2004 gelten Kormoran, Graureiher und Gänsesäger als jagdbare Tiere. Laut § 1 Abs. 3 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 sind diese aber ganzjährig zu schonen.

Gesetzestext:

In Tirol werden Maßnahmen nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG nach 3 Gesetzestexten behandelt:

Nach **§ 52 Abs. 1 Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Jagdgesetz 2004** kann für ein Verhüten von ernsthaften Schäden, unter anderem an Fischwässern, eine Verminderung des Wildstandes erwirkt werden. Wenn keine andere zufriedenstellende Lösung möglich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag von Nutzungsberechtigten einen Abschuss von Wild vorzuschreiben, wenn dieser örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzt ist. Ein Abschuss kann auch in der Schonzeit und Nachtzeit erfolgen.

Weiters gilt der **§ 25 Tiroler Fischereigesetz 2002**, in dem der Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Vögeln geregelt ist. Wenn dies der Abwendung eines erheblichen Schadens am Fischbestand dient, hat die Landesregierung eine Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte freilebende Vögel nach einer Anzeige durch Maßnahmen vom Gewässer ferngehalten oder getötet werden. Dies gilt nur, wenn keine anderen zufriedenstellenden Möglichkeiten in Betracht kommen. Nach Abs. 2 müssen in der Verordnung die zugelassenen Mittel und Methoden der Maßnahmen, sowie ihre Risiken, zeitlichen und örtlichen Umstände und Kontrollmaßnahmen angeführt sein. Die Landesregierung hat nach Abs. 3 mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich und mit einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten vereinbar sind. Wenn nicht, hat sie diese aufzuheben oder einzuschränken.

Im **§ 5 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002** wird die Thematik im speziellen Bezug auf Kormoran, Graureiher und Gänsesäger genauer behandelt. Um erhebliche Schäden am Fischbestand abzuwenden, darf ein Fischereiausübungsberechtigter oder eine von ihm beauftragte Person, diese Vögel mit geeigneten Maßnahmen, nach einer Anzeige bei der Landesregierung, vom Fischgewässer fernhalten, vertreiben oder töten. Auch hier sind die verhältnismäßigen Maßnahmen zeitlich, örtlich und ziffernmäßig begrenzt. Als geeignete Maßnahmen sind Lärm, Licht, Hunde, Beizvögel, technische Einrichtungen wie Überspannungen und Netze, sowie Einzelabschüsse genannt. Der Einsatz von Einzelabschüssen ist erst erlaubt, wenn sich nicht letale Maßnahmen nach einem Monat als unzureichend herausgestellt haben. Abschüsse sind nur in einem Zeitraum vom 15.09. bis zum 28.02. mit einer maximalen Entfernung von 150 m zum Fischwasser zulässig. Die dadurch erlegten Tiere sind einem von der Landesregierung bestimmten Sachverständigen des jeweiligen Bezirks vorzulegen und bei der zuständigen Jagdbehörde zu melden. Der Sachverständige hat bei einem Verdacht einer gesetzlichen Übertretung Anzeige an die Behörde zu erstatten.

Ablauf des Verfahrens:

Der Fischereiausübungsberechtigte meldet durch eine Anzeige einen Schaden, in diesem Fall die Anzahl der gesichteten Kormorane, Graureiher und Gänsesäger, bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Diese trifft anschließend unter Einbezug der Anzeigen, Zählungen und anderer Datengrundlagen eine Entscheidung, die in Form eines Bescheids veröffentlicht wird. Der Bescheid gilt für den gesamten Bezirk und enthält die vorgeschriebenen Rahmenbedingungen (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 07.05.2015).

Aus einem anonymisierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein für das Jagdjahr 2014/15 geht hervor, dass die genehmigten Abschüsse nur von Jagdausübungsberechtigten, ab der Veröffentlichung des Bescheids vom 11.11.2014 bis zum 28.02.2015 an bestimmten Gewässern stattfinden dürfen. Die Entfernung zu diesen Gewässern darf während des Erlegens maximal 150m betragen. Die erlegten Vögel müssen dem entsprechenden Hegeleiter vorgelegt werden, dieser bestätigt die Vorlage in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT). Eine Abschussmeldung ist vom Jagdausübungsberechtigten unverzüglich in der JAFAT einzugeben. Abschüsse dürfen nicht in der Nachtzeit erfolgen (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Kufstein 11.11.2014).

Einige Unterschiede dazu sind in einem Bescheid des Bezirks Reutte aus dem Jahr 2013 zu erkennen. Hier liegen die von einem Abschuss fischfressender Vögel betroffenen Gebiete alle in den Natura 2000 Gebieten „Tiroler Lech“ und „Visalpsee“. Für eine Entscheidung über die Art und Anzahl der Abschüsse wurde eine Stellungnahme des wildökologischen und jagdfachlichen Amtssachverständigen DI Pascal Schedl eingeholt. Nach seinen Empfehlungen wurde der Abschuss in diesem Jahr auf 15 Graureiher beschränkt und die Jagdperiode vom 01.12.2013 bis 31.01.2014 verkürzt (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Reutte 25.11.2013).

In Tirol wird kein landesweites einheitliches Monitoring von Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern durchgeführt. Die Datengrundlage für die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften setzt sich aus mehreren Quellen zusammen: Für das Jagdjahr 2014/15 wurde von der Abteilung Umweltschutz eine naturkundefachliche Stellungnahme bezüglich der Abschüsse von Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern veröffentlicht. Diese Stellungnahme beruft sich auf eine Sammlung der Bestandserhebungen der Bezirke und des Brutvogelatlas unter www.ornitho.at (Michaeler und Lassacher 2014). Sie gibt Empfehlungen über die Verteilung und Gewichtung der Abschüsse in Tirol, die aber von den Bezirken nicht verbindlich eingehalten werden müssen (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 21.05.2015).

Zusätzlich führen die Bezirke ihre eigenen Vogelzählungen durch, die sich in ihrer Durchführung unterscheiden. In Imst werden die Zählungen von der Jägerschaft durchgeführt (PENZ, persönliche Mitteilung 28.05.2015), in Landeck von den Fischereiausübungsberechtigten und der Jägerschaft (SPISS, persönliche Mitteilung 09.06.2015) und in Lienz von den Fischereiaufsichtsorganen, sowie von der NAGO-Osttirol (KONRAD, persönliche Mitteilung 10.06.2015). Diese Zählungen sind nicht landesweit koordiniert und keinem Standard unterworfen.

Die Empfehlungen der Stellungnahme werden von den Bezirken nicht gut angenommen. Die Bezirkshauptmannschaft Imst bewilligte im Jagdjahr 2014/15 den Abschuss von 5 Graureihern und 5 Kormoranen im Bezirk (PENZ, persönliche Mitteilung 21.05.2015). Dies weicht stark von der Empfehlung der Stellungnahme ab, die keinen einzigen Abschuss im Bezirk für gerechtfertigt hielt (Michaeler und Lassacher 2014). Als Begründung nannte die Bezirkshauptmannschaft Imst die starke Abweichung ihrer eigenen erhobenen Bestandszahlen von den in der Stellungnahme veröffentlichten Daten. Die Lage der Schäden sei ernster, als aus der Stellungnahme hervorgeht (PENZ, persönliche Mitteilung 28.05.2015).

Laut Stellungnahme sollten für den Bezirk Lienz keine Abschüsse vorgesehen werden, da die nötige Datengrundlage für eine Rechtfertigung der Abschüsse fehlt (Michaeler und Lassacher 2014). Tatsächlich wurden aber Abschüsse für 6 Graureiher, 2 Gänsesäger und 1 Kormoran genehmigt (KONRAD, persönliche Mitteilung 01.06.2015). Die Zählungen in Lienz wurden von den Fischereiaufsichtsorganen sowie von der NAGO-Osttirol durchgeführt (KONRAD, persönliche Mitteilung 10.06.2015), aber nicht in die Stellungnahme miteinbezogen.

Ähnlich im Bezirk Landeck: Obwohl in der Stellungnahme keine Abschüsse empfohlen wurden (Michaeler und Lassacher 2014), wurden Abschüsse für 25 Kormorane, 6 Graureiher und 4 Gänsesäger von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt (SPISS, persönliche Mitteilung 02.06.2015).

Obwohl eine hohe Anzahl an Abschüssen angezeigt wurde, hielt sich Kufstein bei seiner Bewilligung an die in der Stellungnahme empfohlenen 3 Kormorane (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Kufstein 11.11.2014).

In Zukunft ist ein tirolweites Monitoring von Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern geplant. Die Zählung dieser Vogelarten wird in Referenzgebieten stattfinden, die aufgrund von Befahrungen und Schadensmeldungen festgelegt wurden (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 10.06.2015). Als Start für das neue Monitoring ist der Winter 2015 vorgesehen. Die Zählungen werden wahrscheinlich von Ornithologen durchgeführt, eine Einbindung von Studierenden ist noch nicht auszuschließen (LENTNER, persönliche Mitteilung 10.06.2015). Die Zählungen in den Bezirken werden in der bisherigen Form weitergeführt. Das Monitoring bildet eine weitere Entscheidungshilfe für die Bezirkshauptmannschaften (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 10.06.2015).

Im Jagdjahr 2014/15 wurde es von der zuständigen Regierungsabteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, den Bezirkshauptmannschaften freigestellt, auf ihrem Gebiet bei Bedarf den Abschuss von 5 Kormoranen unabhängig von der Stellungnahme oder ihren eigenen

Monitoring-Ergebnissen bei Bedarf zu genehmigen (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 21.05.2015). Diese Maßnahme war ein internes Mittel, um den durch Kormorane verursachten Schaden beizukommen. Eine Datengrundlage für die genaue Zahl 5 gibt es nicht, es handelt sich hier laut Auskunft einfach um eine geringe Menge (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 28.05.2015).

4.3.8 Vorarlberg

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Gesetz über das Jagdwesen (Jagdgesetz) in der Fassung LGBl. Nr. 44/2013

Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung) in der Fassung LGBl.Nr. 55/2008

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung in der Fassung LGBl. Nr. 76/2009

Verordnung über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau, erschienen im Amtsblatt des Landes Vorarlberg am Freitag, 30. Jänner 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 4

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bludenz in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16 in der Fassung BHBL-VIII-8505.11/0014

VERORDNUNG über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bregenz in den Jagdjahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 in der Fassung ABl. Nr. 28/2013

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Dornbirn in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16 in der Fassung II-5158

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Feldkirch in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16 in der Fassung BHFK-II-5158

Die in Vorarlberg nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelten fischfressenden Vogelarten sind **Kormoran** und **Graureiher**.

Nach § 4 Abs. 1 lit b Gesetz über das Jagdwesen Vorarlberg gelten Reiher, Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel als Wild. Laut § 26 lit. c Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen Vorarlberg sind Reiher und alle anderen Sumpf- und Wasservögel während des ganzen Jahres zu schonen.

Gesetzestext

Die Verordnungen, die die Rahmenbedingungen für die Maßnahmen für Kormorane und Graureiher festlegen, basieren auf zwei Gesetzen:

Unter **§ 27a Abs. 2 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen Vorarlberg** sind die Gründe nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG gelistet, für die eine Ausnahme von den Schonbestimmungen gegeben werden darf. Nach Abs. 4 können nur genehmigte Mittel, Methoden und Einrichtungen für den Fang und die Tötung der betroffenen Vögel verwendet werden. Für die Erlangung einer Ausnahme sind ebenso die Art der Risiken, die zeitlichen und örtlichen Umstände und die Kontrollmaßnahmen anzugeben. Laut Abs. 5 sind diese Ausnahmen auf höchstens 3 Jahre zu befristen.

Auch relevant ist der **§ 12 Abs. 1-5 Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg**. Der § gleicht stark dem § 27a Abs. 2 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen Vorarlberg. Als Abweichung zu Abs. 2 wird betont, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung geben darf und die Population der betroffenen Art trotz Ausnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann. Weiters ist unter Abs. 5 vermerkt, dass die Bescheide über betreffende Ausnahmebewilligungen beim Sammeln, Transportieren, Fangen und dergleichen mitzuführen sind.

Auf Basis dieser beiden Gesetze wurden für jeden Bezirk **Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16** erlassen.

Für die österreichischen Uferabschnitte des Bodensees im Bezirk Bregenz wurde für das Kormoranmanagement eine eigene Verordnung erlassen. Die **Verordnung über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußsach, Höchst und Gaißau** trat am 01.02.2015 in Kraft und schließt damit an Bewilligungen der letzten Jahre an. Dadurch sollen erhebliche Schäden durch Kormorane vermieden und die Tierwelt an Fischereigebieten und Gewässern geschützt werden.

Ablauf des Verfahrens

Für die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen sind die Bezirkshauptmannschaften zuständig. Die Landesregierung nimmt nur eine koordinierende Funktion ein. Jeder Bezirk veröffentlicht eine eigene Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen

und Graureihern, die innerhalb der betreffenden Bezirksgrenzen in einem Zeitraum von 3 Jahren gilt. Dadurch gelten in Vorarlberg 4 verschiedene Verordnungen, die aber nur minimal voneinander abweichen (ELSENSOHN, persönliche Mitteilung 05.05.2015).

Die aktuellen Verordnungen gelten in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16. Die Jagdzeit für Kormorane erstreckt sich vom 01.09 bis zum 15.03. Ein Abschuss ist ausschließlich von einem Jagdtausübungsberechtigten außerhalb von Naturschutzgebieten in einem Umkreis von maximal 150m vom schadensbedrohten Gewässer mit erlaubten Mitteln und Methoden erlaubt, wenn eine Störung geschützter Vogelarten vermieden wird. Die Stückzahl ist nicht begrenzt.

Graureiher dürfen vom 01.09. bis zum 15.02. geschossen werden. Wie beim Kormoran ist ein Abschuss ausschließlich von einem Jagdtausübungsberechtigten, außerhalb von Naturschutzgebieten, in einem Umkreis von maximal 150 m vom schadensbedrohten Gewässer, mit erlaubten Mitteln und Methoden erlaubt, wenn eine Störung geschützter Vogelarten vermieden wird. Nur in Feldkirch liegt der Umkreis vom schadensbedrohten Gewässer bei nur 100 m. Die Stückzahlen für den Abschuss von Graureihern sind pro Bezirk begrenzt. Die Verteilung der Abschüsse auf die betroffenen Gewässer und deren Koordinierung obliegt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, oder im Falle Dornbirns einer bestimmten Person.

Zusätzlich sind in den Verordnungen eine Reihe von Kontroll- und Begleitmaßnahmen festgehalten. Abschüsse sind von den Jagdtausübungsberechtigten unverzüglich an die örtlich zuständigen Jagdschutzorgane zu melden, die auch die Einhaltung der Verordnungen überprüfen. Ebenfalls zu benachrichtigen sind die Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber. Im Falle von Kormoranen muss auch die Geschäftsführung des Naturschutzvereins Rheindelta, bei Graureihern die jeweilige Bezirkshauptmannschaft unverzüglich verständigt werden. Bis zum 10.04. jedes Jahres müssen von den Jagdnutzungsberechtigten sämtliche Abschüsse mit einer Abschussliste an die entsprechende Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden. Von Seiten der Fischerei müssen größere Kormorantrupps an den Naturschutzverein Rheindelta gemeldet werden, wenn in dem betreffenden Gebiet Abschüsse durchgeführt werden.

Die Fischereiaufseher sind mit regelmäßigen Kontrollgängen beauftragt, um die Kormorane und Graureiher zu zählen und darüber zu berichten. Zusätzlich sind die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahmen auf die Kormorane und Graureiher genau festzuhalten. Die durch Elektroabfischen gewonnenen Daten über durch Schnabelhiebe verletzten Fische müssen in der Jahresmeldung gesondert angeführt werden.

Die Verordnung in Bezug auf das Bodenseeufer in Bregenz enthält weitere Möglichkeiten und Einschränkungen, Kormorane durch Abschüsse zu vergrämen. Um die Zielsetzung der Verordnung sicherzustellen und den Bruterfolg der Kormorane nicht zu gefährden, werden die durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Bescheid bewilligten Maßnahmen von einer Kormoranwacht durchgeführt. Im Naturschutzgebiet Rheindelta ist eine Bejagung vom 01.09.2015 bis zum 31.01.2016 erlaubt. In Gebieten, in denen eine Jagd auf Wasservögel verboten ist, darf vom 16.10.2015 bis zum 31.01.2016 kein Abschuss stattfinden (Amt der Vorarlberger Landesregierung 30.01.2015).

Um eine Koloniebildung neben der Kormoraninsel zu vermeiden, können Tiere nahe einer neuen Kolonie bis zum 31.05.2016 zur Vergrämung, unter der Zustimmung des Geschäftsführers des Naturschutzvereins Rheindelta, geschossen werden. Nahe der Kormoraninsel dürfen erst ab einer Brutpaaranzahl von mindestens 30 Paaren Maßnahmen durchgeführt werden. Um Schäden, die Berufsfischer betreffen zu vermeiden, sind Einzelabschüsse an Boden- und Schwebnetzen bis zum 31.01.2016 erlaubt (Amt der Vorarlberger Landesregierung 30.01.2015).

Alle Maßnahmen dürfen nur mit jagdlich zugelassenen Mitteln und Methoden unter Verhinderung einer Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter durchgeführt werden. Wie in den bereits beschriebenen Verordnungen müssen sämtliche Abschüsse von den Jagdnutzungsberechtigten bis zum 10.04. der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und zusätzlich monatlich dem Naturschutzverein Rheindelta gemeldet werden. Für die Dokumentation der Auswirkungen der Maßnahmen sind der Naturschutzverein Rheindelta und der Amtssachverständige für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zuständig. Ein offizielles Ablaufdatum ist nicht gegeben, wobei die angegebenen Schusszeiten und Meldefristen mit den Jahreszahlen versehen sind, was bei den anderen Verordnungen in Vorarlberg nicht der Fall war (Amt der Vorarlberger Landesregierung 30.01.2015).

4.3.9 Wien

Im Kapitel erwähnte Gesetze:

Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) in der Fassung LGBl. Nr. 2013/46

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere in der Fassung LGBl. Nr. 2007/37

In Wien werden derzeit **keine fischfressenden Vogelarten** nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG behandelt.

Nach § 3 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes gelten Reiher, Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel als Wild. Laut § 3 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere sind Reiher, Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der Bleißhühner ganzjährig zu schonen.

Gesetzestext:

Um einen möglichen Abschuss fischfressender Vögel zu erwirken, muss nach **§ 76 Abs. 1a Wiener Jagdgesetz** gehandelt und ein Zwangsabschuss für Federwild genehmigt werden. Dies darf nur unter der Voraussetzung von erheblichen Schäden an Fischwässern und Gewässern erfolgen, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG gefunden werden kann. Das Magistrat stellt die Bewilligung inklusive der Rahmenbedingungen des Abschusses aus.

Ablauf des Verfahrens:

Die Betroffenen der Fischerei können einen Antrag auf einen Zwangsabschuss bei der Magistratsabteilung 58 für Wasserrecht, Agrar-, Forst- und Schifffahrtswesen stellen. Diese prüft ihn und stellt bei Bedarf einen Bescheid mit den Rahmenbedingungen des Abschusses aus (BÜRO DES WIENER JAGDVERBANDES, persönliche Mitteilung 26.08.2015).

4.4 Vergleich der Bundesländer

Die Bundesländer wurden in folgenden Punkten miteinander verglichen:

- Gemeinsame oder getrennte Gesetzgebung und Bearbeitung der Vogelarten
- Gesetzestexte
- Entscheidungsträger der Maßnahmen in den Bundesländern
- Art der Regelung der Maßnahmen
- Limitierung der zum Abschuss freigegebenen Stückzahlen
- Schusszeiten
- Zählende und Zählmethode

Um die in diesem Kapitel dargestellten Tabellen und Abbildungen übersichtlicher zu gestalten, werden die Bundesländer und Vogelarten wie folgt abgekürzt:

Tabelle 2: Abkürzungen der Bundesländer

Abkürzung	Bundesland
B	Burgenland
K	Kärnten
NÖ	Niederösterreich
OÖ	Oberösterreich
S	Salzburg
ST	Steiermark
T	Tirol
V	Vorarlberg
W	Wien

4.4.1 Behandlung der Vogelarten in den Bundesländern

In den Bundesländern können die betreffenden fischfressenden Vögel in einer gemeinsamen Gesetzgebung und damit auch Bearbeitung, oder durch verschiedene Gesetze mit einer getrennten Bearbeitung behandelt werden:

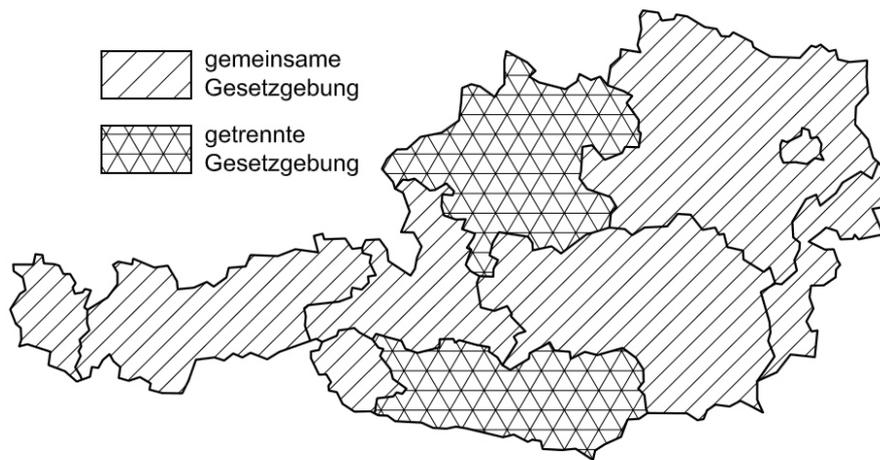


Abbildung 4: Darstellung der gemeinsamen oder getrennten Gesetzgebung für die Behandlung der Vogelarten (eigene Erstellung auf Basis von www.basemap.at)

Außer in **Kärnten** und **Oberösterreich** werden die Vogelarten in den restlichen Bundesländern gemeinsam durch eine Behörde und gleiche Gesetzestexte behandelt. In diesen beiden Ausnahmen werden Kormorane nach der Tierartenschutzverordnung, Graureiher nach dem Jagdgesetz behandelt. Im folgenden Kapitel 4.4.2 sind die direkten Gesetzestexte übersichtlich zusammengefasst.

In **Burgenland** und **Wien** wird die Möglichkeit eines Einsatzes von Maßnahmen gegen fischfressende Vögel zwar nicht in Anspruch genommen, die gesetzlichen Grundlagen aber bestehen. Die Vogelarten werden dort gesetzlich gemeinsam behandelt.

4.4.2 Durch Ausnahmen betroffene Gesetzestexte

Ergänzend zu 4.4.1 sind hier die Gesetzestexte angeführt, nach denen die Bundesländer entsprechend handeln und auf deren Basis anfällige Bescheide und Verordnungen ausgestellt werden. In manchen Fällen gelten mehrere Gesetze oder Verordnungen in einem Bundesland. Auch wenn Burgenland und Wien ihre gesetzliche Möglichkeit eines Einsatzes von Maßnahmen gegen fischfressende Vögel nicht in Anspruch nehmen, ist diese vorhanden und ebenfalls in der folgenden Tabelle angeführt.

Tabelle 3: Durch Ausnahmen nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG betroffene Gesetzestexte

	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger
B	Jagdgesetz: § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 LGBl. Nr. 79/2013	Jagdgesetz: § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 LGBl. Nr. 79/2013	-
K	Tierartenschutzverordnung: § 2 Abs. 5 f Tierartenschutz- verordnung Kärnten LGBl. Nr. 25/2013	Jagdgesetz: § 52 K-JG LGBl. Nr. 85/2013	-
NÖ	Jagdgesetz: § 3 Abs. 6 NÖ JG 6500–29 NÖ Kormoran- und Grau- reiherverordnung 2013 6500/12-1	Jagdgesetz: § 3 Abs. 6 NÖ JG 6500–29 NÖ Kormoran- und Grau- reiherverordnung 2013 6500/12-1	-
OÖ	Artenschutzverordnung: § 8 Oö. Artenschutz- verordnung LGBl. Nr. 40/2014	Jagdgesetz: § 49 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz LGBl. Nr. 90/2013	-
S	Jagdgesetz: § 104b Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg LGBl. Nr. 21/2015	Jagdgesetz: § 104b Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg LGBl. Nr. 21/2015	-
ST	Naturschutzgesetz: § 13e Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 LGBl. Nr. 55/2014	Naturschutzgesetz: § 13e Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 LGBl. Nr. 55/2014	-
T	Jagdgesetz: § 52 Abs. 1 Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl. Nr. 103/2014	Jagdgesetz: § 52 Abs. 1 Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl. Nr. 103/2014	Jagdgesetz: § 52 Abs. 1 Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl. Nr. 103/2014

	<p>Fischereigesetz: § 25 Tiroler Fischereigesetz 2002 LGBl. Nr. 130/2013</p> <p>Durchführungsverordnung Fischereigesetz: § 5 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002 LGBl. Nr. 70/2002</p>	<p>Fischereigesetz: § 25 Tiroler Fischereigesetz 2002 LGBl. Nr. 130/2013</p> <p>Durchführungsverordnung Fischereigesetz: § 5 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002 LGBl. Nr. 70/2002</p>	<p>Fischereigesetz: § 25 Tiroler Fischereigesetz 2002 LGBl. Nr. 130/2013</p> <p>Durchführungsverordnung Fischereigesetz: § 5 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002 LGBl. Nr. 70/2002</p>
V	<p>Verordnung Jagdgesetz: § 27a Abs. 2 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen Vorarlberg LGBl. Nr. 44/2013</p> <p>Durchführungsverordnung Naturschutz und Landschaftsentwicklung: § 12 Abs. 1-5 Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg LGBl. Nr. 76/2009</p> <p>Die vier Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen der Bezirke Dornbirn, Bludenz, Bregenz und Feldkirch in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16</p> <p>Verordnung über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau</p>	<p>Verordnung Jagdgesetz: § 27a Abs. 2 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen Vorarlberg LGBl. Nr. 44/2013</p> <p>Durchführungsverordnung Naturschutz und Landschaftsentwicklung: § 12 Abs. 1-5 Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg LGBl. Nr. 76/2009</p> <p>Die vier Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen der Bezirke Dornbirn, Bludenz, Bregenz und Feldkirch in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16</p>	-
W	<p>Jagdgesetz: § 76 Abs. 1a Wiener Jagdgesetz LGBl. Nr. 2013/46</p>	<p>Jagdgesetz: § 76 Abs. 1a Wiener Jagdgesetz LGBl. Nr. 2013/46</p>	-

4.4.3 Entscheidungsträger der Maßnahmen in den Bundesländern

In den Bundesländern wird die finale Entscheidung eines Abschusses oder Vergrämung und deren Ausmaße von den Bezirkshauptmannschaften, oder auf Landesebene von den entsprechenden Behörden getroffen. Dargestellt auf einer Österreichkarte ergibt sich folgendes Bild:

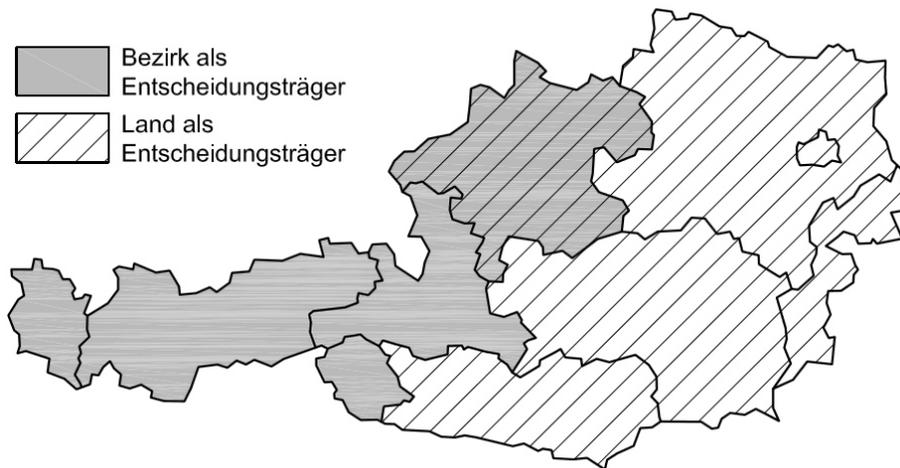


Abbildung 5: Entscheidungsträger der Maßnahmen in den Bundesländern (eigene Erstellung auf Basis von www.basemap.at)

Im **Westen** Österreichs werden die Entscheidungen eher von den Bezirken getroffen, im **Osten** auf der Ebene der Länder. In **Oberösterreich** ist die Entscheidungsgewalt nach Vogelarten aufgeteilt: Entscheidungen Kormorane betreffend werden vom Land, Graureiher betreffend von den Bezirken getroffen. In **Kärnten** werden Kormoran und Graureiher zwar von zwei verschiedenen Behörden behandelt, die aber beide in dieser Thematik auf Landesebene agieren.

In **Burgenland** und **Wien** werden zwar derzeit keine Maßnahmen gegen fischfressende Vögel in Anspruch genommen, die Entscheidung eines möglichen Eingriffs würde aber auf Ebene des Landes gefällt.

4.4.4 Art der Regelung der Maßnahmen

Bei der Art der Regelung der Maßnahmen gegen fischfressende Vögel werden folgende Kategorien unterschieden:

- **Bescheid:**

"Ein Bescheid ist eine individuelle Rechtsnorm einer Verwaltungsbehörde. Er richtet sich an einen oder an eine einzelne namentlich genannte Adressaten." (Binder und Trauner 2011, S. 178)

Die in Österreich ausgestellten Bescheide zu dieser Thematik sind zeitlich begrenzt (meist für eine Jagdperiode), gültig für ein bestimmtes geografisches Gebiet (Bezirksgebiet oder Gewässerabschnitt) und werden vom Land oder den Bezirkshauptmannschaften als Verwaltungsbehörde ausgestellt.

- **Verordnung:**

"Während der Bescheid einen individuellen Adressaten hat, richtet sich die Verordnung an die Allgemeinheit, sie hat einen generellen Adressatenkreis. Die Verordnung ist die Anordnung einer Verwaltungsbehörde an einen generellen - namentlich nicht genannten - Adressatenkreis." (Binder und Trauner 2011, S. 179)

Die in Österreich zu dieser Thematik ausgestellten Verordnungen sind für einen bestimmten Zeitraum gültig oder haben kein Ablaufdatum und gelten für ein bestimmtes geografisches Gebiet (Bezirksgebiet oder Landesgebiet).

- **direkte Gesetzgebung:**

In manchen Bundesländern Österreich werden die Bestimmungen und Rahmenbedingungen für Maßnahmen an den Vögeln direkt den Gesetzestexten entnommen, ohne dem Zwischenschritt eines Bescheids oder einer Verordnung.

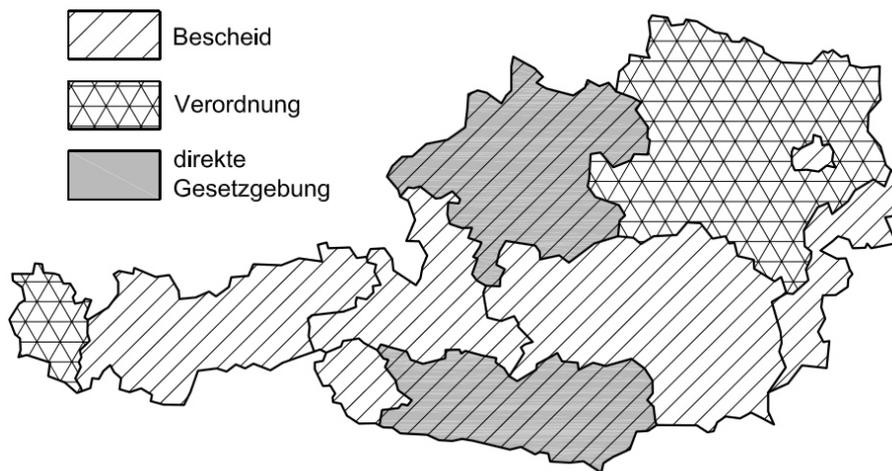


Abbildung 6: Art der Regelung der Maßnahmen (eigene Erstellung auf Basis von www.basemap.at)

In **Niederösterreich** und **Vorarlberg** werden Verordnungen eingesetzt. In **Niederösterreich** gilt eine Verordnung für das gesamte Landesgebiet, ohne ein vorbestimmtes Ablaufdatum. In **Vorarlberg** stellt jeder Bezirk eine eigene Verordnung mit einer Befristung von drei Jahren aus. Die vier Verordnungen unterscheiden sich in ihrem Inhalt nur minimal. Zusätzlich gilt eine Verordnung zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf Kormorane am Bodenseeufer in Bregenz.

In **Kärnten** und **Oberösterreich** wird in Bezug auf Kormorane direkt nach Gesetzestexten gehandelt. Durch die getrennte Bearbeitung werden für Graureiher in diesen Bundesländern Bescheide ausgestellt.

Im Rest des Landes wird das Vorgehen durch Bescheide geregelt. Im **Burgenland** und in **Wien** werden zwar keine fischfressenden Vögel geschossen, die gesetzliche Möglichkeit eines Ausstellens von Bescheiden besteht aber.

4.4.5 Limitierung der zum Abschuss freigegebenen Stückzahlen

Die Bundesländer verwenden verschiedene Methoden, um die Stückzahlen des Abschusses der betreffenden Vogelarten zu limitieren. In manchen Fällen kommt es zu keiner Einschränkung.

Burgenland und Wien werden in diesem Punkt nicht behandelt, da es in diesen Bundesländern zu keinem Abschuss fischfressender Vögel kommt und keine Limitierung der Stückzahlen beschlossen ist.

Tabelle 4: Beschreibung der Limitierung der zum Abschuss freigegebenen Stückzahlen der betreffenden Vögel in Österreich

	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger
K	<p>Prozentuale Limitierung auf Landesebene:</p> <p>30% des Landesbestands dürfen jedes Jahr ohne weitere geografische Aufteilung geschossen werden</p> <p>(§ 2 Abs. 5 f Tierartenschutzverordnung Kärnten LGBl. Nr. 25/2013)</p>	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jedem Bezirk wird jährlich eine bestimmte Stückzahl an Graureihern zum Abschuss zugewiesen</p> <p>(Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) - Unterabteilung Agrarrecht 2015)</p>	-
NÖ	<p>Keine Limitierung der Stückzahlen</p> <p>(NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 6500/12-1)</p>	<p>Keine Limitierung der Stückzahlen</p> <p>(NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 6500/12-1)</p>	-
OÖ	<p>Prozentuale Limitierung auf Landesebene:</p> <p>5% des Landesbestands dürfen jedes Jahr ohne weitere geografische Aufteilung geschossen werden; steigt die Anzahl der Kormorane in OÖ auf über 1500 Stück, erhöht sich der Prozentsatz auf 10%</p> <p>(§ 8 Oö. Artenschutzverordnung LGBl. Nr. 40/2014)</p>	<p>Stücklimitierung auf Ebene von Gewässerabschnitten:</p> <p>Die Bezirke stellen Bescheide über die Erlaubnis von Zwangsabschüssen von einzelnen Graureihern in einem Gewässerabschnitt aus</p> <p>(Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 2015)</p>	-
S	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jeder Bezirk gibt jährlich eine bestimmte Stückzahl an Kormoranen zum Abschuss frei; im Bescheid wird noch</p>	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jeder Bezirk gibt jährlich eine bestimmte Stückzahl an Kormoranen zum Abschuss frei; im Bescheid wird noch</p>	-

	<p>auf die Hegegemeinschaften aufgeteilt</p> <p>(Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Hallein 04.12.2014; Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung 23.12.2014)</p>	<p>auf die Hegegemeinschaften aufgeteilt</p> <p>(Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Hallein 04.12.2014; Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung 23.12.2014)</p>	
ST	<p>Prozentuale Limitierung auf Ebene von Gewässerabschnitten:</p> <p>Bescheide werden vom Land ausgestellt; 10% eines Kormorantrupps dürfen geschossen werden, wenn mehr als 10 Stück gleichzeitig an einem Gewässerabschnitt anwesend sind</p> <p>(Bescheid, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 2014)</p>	<p>Stücklimitierung auf Ebene von Gewässerabschnitten:</p> <p>Das Land stellt Bescheide über die Erlaubnis von Zwangsabschüssen von einzelnen Graureihern in einem Gewässerabschnitt aus</p> <p>(Bescheid, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 2014)</p>	-
T	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jeder Bezirk gibt jährlich eine bestimmte Stückzahl an Kormoranen zum Abschuss frei</p> <p>(Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Reutte 25.11.2013; Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Kufstein 11.11.2014)</p>	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jeder Bezirk gibt jährlich eine bestimmte Stückzahl an Graureihern zum Abschuss frei</p> <p>(Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Reutte 25.11.2013; Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Kufstein 11.11.2014)</p>	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jeder Bezirk gibt jährlich eine bestimmte Stückzahl an Gänsesägern zum Abschuss frei</p> <p>(Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Reutte 25.11.2013; Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Kufstein 11.11.2014)</p>
V	<p>Keine Limitierung der Stückzahlen</p> <p>(Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern der Bezirke Vorarlbergs)</p>	<p>Stücklimitierung auf Bezirksebene:</p> <p>Jeder Bezirk gibt alle drei Jahre eine bestimmte Stückzahl an Graureihern durch eine Verordnung zum jährlichen Abschuss frei</p> <p>(Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern der Bezirke Vorarlbergs)</p>	-

4.4.6 Schusszeiten

Die Schusszeiten variieren sowohl in ihren Start- und Endzeiten, als auch in ihrer Dauer. Die Darstellungen der Daten sind auf die Vogelarten aufgeteilt, um die Unterschiede zwischen den Bundesländern besonders hervorzuheben.

In manchen Bundesländern sind für eine Vogelart mehrere Schusszeiten vorgesehen. Diese können an bestimmte geographische Gebiete oder die Art der Gewässer gebunden sein. In den Abbildungen sind diese durch die gleiche Kolorierung zu erkennen.

Burgenland und Wien werden in diesem Punkt nicht behandelt, da es in diesen Bundesländern zu keinem Abschuss fischfressender Vögel kommt und keine Schusszeiten festgelegt worden sind.

Kormoran

Tabelle 5: Schusszeiten für Kormorane in Österreich

	Anfang	Ende	Tage
Kärnten	01.10.	31.03.	181
Niederösterreich def. Bereiche 1	01.10.	15.03.	165
Niederösterreich def. Bereiche 2	15.03.	30.04.	46
Niederösterreich Fischzuchtanlagen	01.08.	30.04.	272
Oberösterreich	16.08.	15.03.	211
Salzburg	01.10.	30.04.	211
Steiermark	01.10.	31.03.	181
Tirol	15.09.	28.02.	166
Vorarlberg	01.09.	15.03.	195

In Niederösterreich sind die Schusszeiten in der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 in drei verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- **Niederösterreich definierte Bereiche 1:**

In diese Kategorie fällt der Großteil der Gewässer, an denen Kormorane in NÖ geschossen werden können.

- **Niederösterreich definierte Bereiche 2:**

Gewässerteile in dieser Kategorie wurden in die betreffende Verordnung mitaufgekommen, um den Zeitraum des Laichaufstiegs von Donaufischarten in unmittelbar angebundene Nebengewässer zu sichern (PARZ-GOLLNER, persönliche Mitteilung 03.07.2015). In der NÖ

Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 sind die Details der Gewässerabschnitte aufgelistet.

- **Niederösterreichische Fischzuchtanlagen:**

Dieser Zeitraum gilt im unmittelbaren Bereich von Fischzuchtanlagen und Teichwirtschaften.

Dauer der Schusszeiten in Tagen - Kormorane

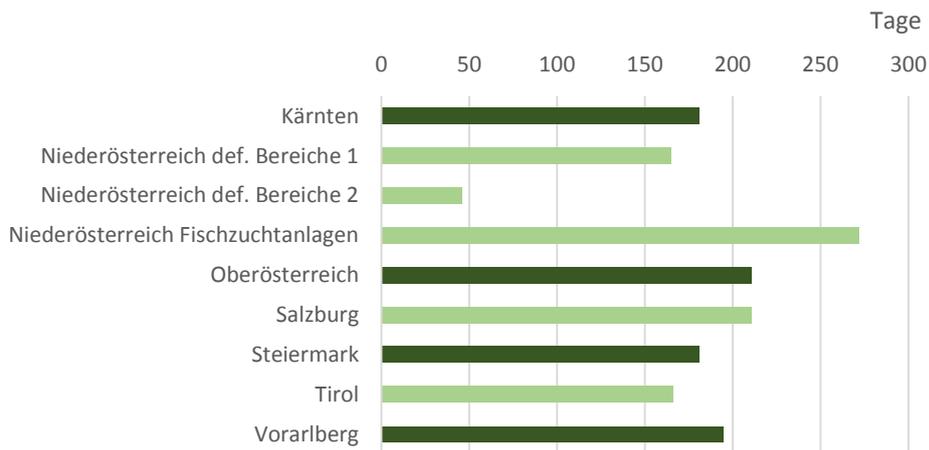


Abbildung 7: Dauer der Schusszeiten in Tagen - Kormorane

Die kürzesten Schusszeiten geben die Bundesländer Niederösterreich (Niederösterreich def. Bereiche 1: 165 Tage, Niederösterreich def. Bereiche 2: 46 Tage) und Tirol (166 Tage) vor. Am längsten ist der Abschuss von Kormoranen in Niederösterreich an Fischzuchtanlagen erlaubt (272 Tage).

Schusszeiten von Kormoranen im Jahresverlauf

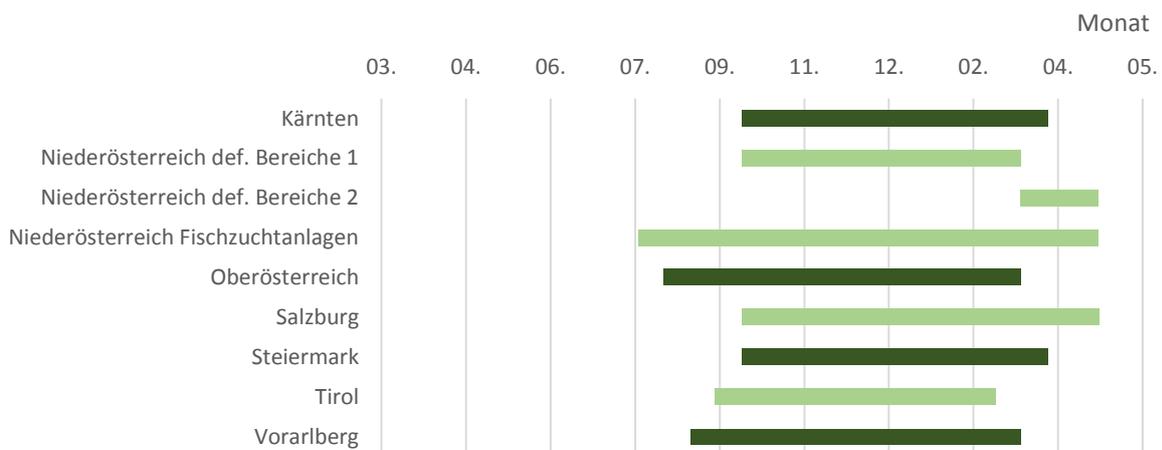


Abbildung 8: Schusszeiten von Kormoranen im Jahresverlauf

In Bezug auf die zeitliche Verteilung der Schusszeiten fällt deutlich die Verlängerung der Eingriffsphase in Niederösterreich def. Bereiche 2 auf, die zum Schutz der zum Laichen aufsteigenden Donaufischarten in die Ypps, Fische und Schwechat direkt an die Schusszeiten der def. Bereiche 1 grenzt. Am frühesten beginnt die Abschussperiode in Niederösterreich an Fischzuchtanlagen und 16 Tage darauf in Oberösterreich. Im Frühling wird ebenfalls am längsten in Niederösterreich geschossen (an Fischzuchtanlagen).

In der Bodenseeregion in Bregenz in Vorarlberg treten zusätzlich genauere Bestimmungen zum Abschuss von Kormoranen in Kraft:

Tabelle 6: Sonderregelungen Kormoran am Bodensee in Vorarlberg

	Anfang	Ende	Tage
Naturschutzgebiet Rheindelta	01.09.2014	31.01.2015	152
verbotene Gebiete	01.09.2015	15.10.2015	44
Kormoraninsel Umgebung	01.02.2015	31.05.2015	119
Schutz der Fischernetze	01.02.2015	31.01.2016	364

In Gebieten im Naturschutzgebiet Rheindelta, in denen die Jagd auf Wasservogel verboten ist, beschränkt sich der Schusszeitraum auf 44 Tage. Zur Verhinderung einer Neubildung von Kolonien kann in Umgebung der Kormoraninsel am Bodensee 119 Tage geschossen werden. Der Abschuss von Kormoranen vom Boot aus, zum Schutz der Fischernetzte der Berufsfischer, ist über das ganze Jahr erlaubt.

Eine genauere Erklärung ist unter den Punkt 4.3.8 oder in der ursprünglichen Verordnung zu finden:

Verordnung über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau, erschienen im Amtsblatt des Landes Vorarlberg am Freitag, 30. Jänner 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 4

Graureiher

Tabelle 7: Schusszeiten für Graureiher in Österreich

	Anfang	Ende	Tage
Kärnten	01.09.	31.01.	152
Niederösterreich	16.08.	31.01.	168
Oberösterreich	02.07.	31.01.	213
Salzburg	01.09.	31.01.	152
Steiermark Fließgewässer	15.08.	31.01.	169
Steiermark Teichwirtschaften	15.08.	30.04.	258
Tirol	15.09.	28.02.	166
Vorarlberg	01.09.	15.02.	167

In der Steiermark sind die Schusszeiten auf zwei verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- Steiermark Fließgewässer
- Steiermark Teichwirtschaften

Nach Angaben der Naturschutzbehörde Steiermark wird bei einer möglichen Ausstellung der Bescheide zum Abschuss von Graureihern zeitlich auf diese Unterscheidung geachtet. Bei Kormoranen existiert eine derartige Aufteilung in der Steiermark nicht (PILDNER-STEINBURG, persönliche Mitteilung 12.06.2015).

Dauer der Schusszeiten in Tagen - Graureiher

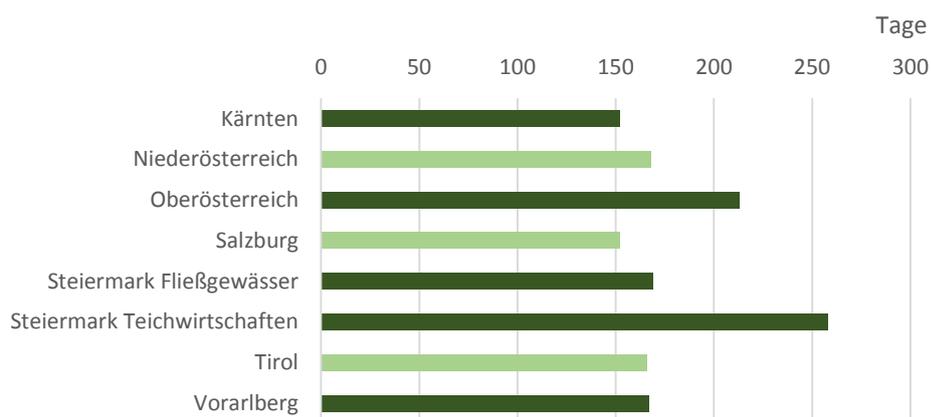


Abbildung 9: Dauer der Schusszeiten in Tagen - Graureiher

Die deutlich längsten Schusszeiten wurden in der Steiermark an Teichwirtschaften (258 Tage) und in Oberösterreich (213 Tage) festgelegt. Am kürzesten sind die Schusszeiten in Kärnten und in Salzburg (152 Tage).

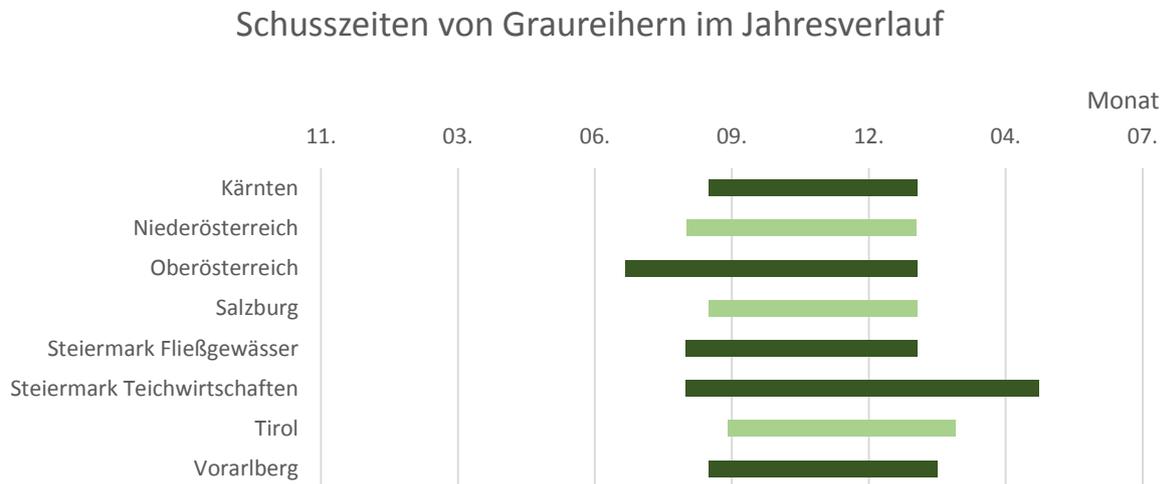


Abbildung 10: Schusszeiten von Graureihern im Jahresverlauf

Am frühesten startet Oberösterreich mit seinen Schusszeiten für Graureiher im Sommer. Im Frühjahr ist die Jagd auf Graureiher in der Steiermark bei Teichwirtschaften am längsten erlaubt.

Gänsesäger

Da Gänsesäger nur in Tirol bejagt werden, sind keine Vergleichsdaten aus den übrigen Bundesländern vorhanden.

Tabelle 8: Schusszeiten für Gänsesäger in Österreich

	Anfang	Ende	Tage
Tirol	15.09.	28.02.	166



Abbildung 11: Dauer der Schusszeiten in Tagen - Gänsesägern

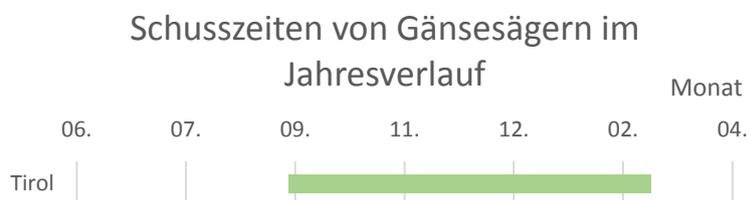


Abbildung 12: Schusszeiten von Gänsesägern im Jahresverlauf

In Gegensatz zu anderen Teilen Österreichs sind die Schusszeiten für Kormorane, Graureiher und Gänsesäger in Tirol ident.

4.4.7 Erfassung der Vogelbestände

Die Bundesländer unterscheiden sich stark, sowohl in der Methode, als auch in der Wahl der Durchführenden bei der Bestandskontrolle, der nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG abgeschossenen fischfressenden Vogelarten. In manchen Fällen gibt es je nach Vogelart Unterschiede innerhalb eines Landes, weswegen die Vögel in getrennten Tabellen angeführt werden.

Burgenland und Wien werden in diesem Punkt nicht behandelt, da sie davon absehen, Maßnahmen gegen fischfressende Vögel zu ergreifen.

Kormoran

Da sich die behandelte Thematik mit der Situation der überwinternden Vögel beschäftigt, werden die Zählungen in den Wintermonaten durchgeführt. Der derzeit geringe Brutbestand in Österreich ist nicht der Hauptzielkonflikt, sondern die deutlich angestiegenen Winterbestände.

Tabelle 9: Beschreibung der Zählenden und Zählmethoden von Kormoranen in Österreich

	Durchführende	Methode
K	Abteilung 8 der Kärntner Landesregierung für Umwelt, Wasser und Naturschutz in Zusammenarbeit mit BirdLife (PETUTSCHNIG, persönliche Mitteilung 28.05.2015)	Wasservogelzählung Mitte Jänner; monatliche Schlafplatzzählungen werden einbezogen (PETUTSCHNIG, persönliche Mitteilung 28.05.2015)
NÖ	Universität für Bodenkultur Wien im Auftrag des Landesfischereiverbands NÖ (PARZ-GOLLNER, persönliche Mitteilung 03.07.2015)	Koordinierte Synchronzählungen der Schlafplätze Oktober bis Ende März (PARZ-GOLLNER, persönliche Mitteilung 03.07.2015)
OÖ	Externe Ornithologen im Auftrag der Landesregierung: Naturschutzbehörde OÖ (MATZINGER, persönliche Mitteilung 02.07.2015)	Zählung der Schlafplätze von Ende Juli bis Februar (MATZINGER, persönliche Mitteilung 27.07.2015)
S	BewirtschafterInnen der Fischereigewässer (Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg)	Sichtzählungen jeweils am 5. jedes Monats am Vormittag, mögliche Schlafplätze können gesondert angegeben werden; Ein zu verwendendes Zählformular wird vom Landesfischereiverband S zur Verfügung gestellt (Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg)
ST	BirdLife im Auftrag der Naturschutzbehörde ST (Tiefenbach 2014)	Simultane Zählung der Schlafplätze in einem zweiwöchigen Rhythmus (Tiefenbach 2014)

T	<p>BewirtschafterInnen der Fischereigewässer, eventuell in Zusammenarbeit mit der ansässigen Jägerschaft zu verschiedenen Graden abhängig vom Bezirk</p> <p>(PENZ, persönliche Mitteilung 28.05.2015; SPISS, persönliche Mitteilung 09.06.2015)</p> <p>Im Bezirk Lienz die NAGO-Osttirol</p> <p>(KONRAD, persönliche Mitteilung 10.06.2015)</p>	<p>Methode und Zeitpunkte der Erhebungen variieren von Bezirk zu Bezirk</p>
V	<p>Fischereiaufseher der betreffenden Gewässer</p> <p>(Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern der Bezirke Vorarlbergs)</p>	<p>Sichtzählungen bei Kontrollgängen; Einbezug der durch Schnabelhiebe verletzten Fische, die bei der elektronischen Abfischung gezählt wurden</p> <p>(Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern der Bezirke Vorarlbergs)</p>

Graureiher

Anders als beim Kormoran ist für den Graureiher der Brut-, als auch der Winterbestand für die beschriebene Konfliktsituation von Bedeutung.

Tabelle 10: Beschreibung der Zählenden und Zählmethoden von Graureihern in Österreich

	Durchführende	Methode
K	<p>Abteilung 10 der Kärntner Landesregierung Unterabteilung Agrarrecht, überwacht von abteilungseigenen Wildbiologen</p> <p>(SCHERLING, persönliche Mitteilung 10.06.2015)</p>	<p>Kombination aus Beobachtungen vom Boden aus Mitte bis Ende Februar und Befliegungen der Koloniestandorte gegen Ende der Brutsaison</p> <p>(SCHERLING, persönliche Mitteilung 20.04.2015)</p>
NÖ	<p>Universität für Bodenkultur Wien im Auftrag des Landesfischereiverbands NÖ</p> <p>(PARZ-GOLLNER, persönliche Mitteilung 03.07.2015)</p>	<p>Kontrolle der Horste zur Erfassung der Brutbestände</p> <p>(PARZ-GOLLNER, persönliche Mitteilung 03.07.2015)</p>
OÖ	<p>BirdLife</p> <p>(MÜLLEDER, persönliche Mitteilung 01.07.2015)</p>	<p>Kontrolle der Horste zur Erfassung der Brutbestände</p> <p>(MÜLLEDER, persönliche Mitteilung 01.07.2015)</p>
S	<p>BewirtschafterInnen der Fischereigewässer (Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg)</p>	<p>Sichtzählungen jeweils am 5. jedes Monats am Vormittag, mögliche Horste können gesondert angegeben werden;</p> <p>Ein zu verwendendes Zählformular wird vom Landesfischereiverband S zur Verfügung gestellt</p> <p>(Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg)</p>

ST	Universalmuseum Joanneum – Biowissenschaften (Sackl 2014)	Befliegung der Koloniestandorte mit einer Zählung der Jungen wenn möglich (Sackl 2014)
T	BewirtschafterInnen der Fischereigewässer, eventuell in Zusammenarbeit mit der ansässigen Jägerschaft zu verschiedenen Graden abhängig vom Bezirk (PENZ, persönliche Mitteilung 28.05.2015; SPISS, persönliche Mitteilung 09.06.2015) Im Bezirk Lienz die NAGO-Osttirol (KONRAD, persönliche Mitteilung 10.06.2015)	Methode und Zeitpunkte der Erhebungen variieren von Bezirk zu Bezirk
V	Fischereiaufseher der betreffenden Gewässer (Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern der Bezirke Vorarlbergs)	Sichtzählungen bei Kontrollgängen; Einbezug der durch Schnabelhiebe verletzten Fische, die bei der elektronischen Abfischung gezählt wurden (Verordnungen über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern der Bezirke Vorarlbergs)

Gänsesäger

Für die behandelte Thematik spielen die im Winter anwesenden Durchzügler und Wintergäste und der heimische Brutbestand eine Rolle. Bei der Erfassung der Populationsgröße von Gänsesägern in Tirol handelt es sich eher um eine unsystematische Erfassung von Streudaten.

Tabelle 11: Beschreibung der Zählenden und Zählmethoden von Gänsesägern in Österreich

	Durchführende	Methode
T	BewirtschafterInnen der Fischereigewässer, eventuell in Zusammenarbeit mit der ansässigen Jägerschaft zu verschiedenen Graden abhängig vom Bezirk (PENZ, persönliche Mitteilung 28.05.2015; SPISS, persönliche Mitteilung 09.06.2015) Im Bezirk Lienz die NAGO-Osttirol (KONRAD, persönliche Mitteilung 10.06.2015)	Methode und Zeitpunkte der Erhebungen variieren von Bezirk zu Bezirk

5 Diskussion

In den Vergleich zum bisher behandelten österreichischen Vorgehen, kann die Handhabung fischfressender Vögel in Bayern gesetzt werden. Als Mitglied der EU ist auch Deutschland verpflichtet, sich bei dieser Thematik an die Vogelrichtlinie 2009/147/EG zu halten.

Im Gegensatz zu Österreich gilt in Deutschland ein bundesweites Naturschutzgesetz. Die Bestimmungen nach Artikel 9 sind im Bundesnaturschutzgesetz BGBl. I S. 2542 § 45 Abs. 7 enthalten. Die Ermächtigung der Erlassung von Ausnahmen kann aber durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen werden. Die aktuellste Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung AAV) (V v. 5.6.2013, 352) aus dem Jahre 2008 listet unter § 1 die Ausnahmen für Kormorane. Auf deren Basis fußen in Amtsblättern veröffentlichte genauere Bestimmungen, bezogen auf eine Gewässerregion oder einen einzelnen See, mit speziellen der Region angepassten Einschränkungen und Befugnissen. Der Abschuss von Graureihern wird getrennt durch das Bayerisches Jagdgesetz (V v. 22.7.2014, 286) § 19 Abs. 2 geregelt.

Davon abgesehen unterscheidet sich die rechtliche Situation nicht stark von Österreich. Die einzelnen Verordnungen der Bundesländer in Deutschland variieren nur leicht und Kormoran und Graureiher werden wie in manchen Bundesländern Österreichs getrennt behandelt. Trotz der teilweise sehr unterschiedlichen Handhabung von fischfressenden Vögeln in Österreich in der Praxis, unterscheiden sich die Gesetzestexte, in denen der Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG implementiert wurde, kaum voneinander.

Die Handhabung des Artikels 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG in den Bundesländern kann anhand einiger kritischer Fragen beschrieben werden:

Wie wird mit der Thematik „Zur Abwendung erheblicher Schäden an ... Fischereigebieten und Gewässern“ umgegangen?

(Artikel 9 Abs. 1 lit. a Vogelrichtlinie 2009/147/EG)

Die Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern ist der am häufigsten verwendete Grund für die Genehmigung von Ausnahmebestimmungen betreffend Kormorane in der gesamten EU. 2013 wurden 71,55% der Ausnahmen mit dem Grund der Abwendung erheblicher Schäden getroffen. Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt wurde im Zeitraum 2001 bis 2006 als zweithäufigster Grund für die Genehmigung einer Ausnahmebestimmung Kormorane betreffend nach Artikel 9 EU-weit genannt (18,53% der Fälle) (European Union 2013).

Dies gilt auch in Österreich. Laut dem Bericht über die Anwendung von Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG ist der am häufigsten genannte Grund für Maßnahmen auf Kormoran, Graureiher und Gänsesäger bezogen „zur Abwendung erheblicher Schäden an ... Fischereigebieten und Gewässern“ (Stand Bericht über das Jahr 2008) (THE N2K GROUP - European Economic Interest Group 2011).

In einer rechtlich nicht bindenden Stellungnahme bezogen auf Kormorane beschreibt die Europäische Kommission die Schwierigkeit, einen erheblichen Schaden festzustellen. Die Abwesenheit eindeutiger quantitativer Beweise für einen Schaden durch Kormorane bedeutet nicht automatisch, dass es nicht zu einem erheblichen Schaden kommt. Zugleich ist die Anwesenheit einer gewissen Anzahl an Kormoranen nicht ein automatischer Beweis für das Vorhandensein eines erheblichen Schadens. Durch die Vielzahl von Einflüssen, die auf Gewässer einwirken, ist es nicht möglich, einheitliche Zahlen und Grenzen für die Definition eines erheblichen Schadens festzulegen (European Union 2013).

Laut der Stellungnahme tritt in der Regel ein erheblicher Schaden dort auf, wo sich eine größere Anzahl an Kormoranen aufhält und aktiv jagt, die Altersstruktur und die Artenzusammensetzung der im Gewässer vorkommenden Fische auf eine Reduktion des Bestands durch Kormorane hinweist und andere Faktoren zum Großteil ausgeschlossen werden können. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein erheblicher Schaden bewiesen werden. Einer dieser Faktoren allein ist noch nicht ausreichend (European Union 2013).

Um zu einer praxisbezogenen und fachlichen Entscheidung zu kommen, ist der Einbezug von externen Fachleuten zu empfehlen. Aber auch deren Expertise muss auf soliden und wissenschaftlich nachvollziehbaren Fakten fußen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates müssen in der Lage

sein, die erteilten Ausnahmegenehmigungen nachvollziehbar zu rechtfertigen (European Union 2013). Obwohl die Stellungnahme nur in Bezug auf Kormorane verfasst und andere fischfressende Vögel außen vor gelassen wurden, kann man durchaus die Schwierigkeiten ableiten, die die Bestimmung eines erheblichen Schadens mit sich bringt. Weiters sind die oben genannten Punkte nur als Leitfaden konzipiert und müssen nicht rechtlich befolgt werden. In Österreich wird die Annahme von Schäden durch fischfressende Vögel auf verschiedene Weise angenommen.

In **Salzburg** wird der finanzielle Schaden durch die Entnahme und Verletzung von Fischen durch Vögel sehr genau beziffert. Hier ein Beispiel über die Berechnung des Schadens:

„Bei der Schadensfeststellung werden die Tage der anwesenden Vögel zusammengezählt, z. B. täglich 2 Reiher an 30 Tagen ergeben 60 Reihertage, 50 Kormorane an 10 Tagen ergeben 500 Kormorantage. Für die entnommene Menge sind beim Reiher mindestens 300 Gramm und beim Kormoran 500 Gramm täglich anzunehmen. Die Werte der Nahrungsaufnahme können durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden und ergeben z.B. nach diesem Muster 30 Reihertage x 300 g = 9 kg x **€ 14,00** mit einem Schaden von € 126,-.“ (Quelle: Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg)

Für verletzt oder tot aufgefundene Fische wird ebenfalls eine Summe von € 14,00 pro kg angenommen, für Setzlinge €0,80 pro Stück. Dies führte im Jahr 2013 zu einer Schadenssumme von € 772.371,67 (Quelle: Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg).

In **Oberösterreich** wird bei der Berechnung der von Graureihern verursachten Schadmenge von 0,2 kg Fisch pro Tag und Vogel bei einem Fischwert von **€ 7,50** ausgegangen. Eine Beispielrechnung gibt an, dass dies in einem Jahr 73 kg mit einem Gegenwert von € 547,50 pro Vogel ergibt. Bei dem behandelten Gewässerabschnitt handelt es sich um ein Fließgewässer (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 2015).

In einem Bescheid des Bezirks Reutte in **Tirol** aus dem Jahr 2013 wird die Menge an Nahrung pro Vogel und Tag mit 350 g festgelegt (Mittel aus der Nahrungsmenge von Kormoranen (500 g), Graureihern (500 g, nicht ausschließlich Fische), und Gänsesägern (300-400 g)). Die Fischzusammensetzung im Gewässer besteht fast zu 100 % aus Salmoniden. Bei einer durchschnittlichen Anwesenheit von über 100 fischfressenden Vögeln im Bezirk ergibt sich ein Schaden von 35 kg pro Tag und 12.775 kg im Jahr. Bei einem Preis von **€ 24,00** pro kg liegt der jährliche finanzielle Schaden bei € 306.000,- (Bescheid, Bezirkshauptmannschaft Reutte 25.11.2013).

Die Zählung der anwesenden Vögel ist, mit den Ausnahmen von Burgenland und Wien, für die Bestimmung des Umfangs der Maßnahmen ausschlaggebend. Von einer genauen Berechnung des Schadens wird in vielen Fällen abgesehen oder nicht öffentlich zugänglich gemacht. Die Zählungen werden (wie unter 4.4.7 zusammengefasst) von den Bundesländern mit verschiedenen Methoden und unter verschiedenen zeitlich-räumlichen Umständen erhoben.

Einzubeziehen ist das Zug- und Brutverhalten der Vögel. Beim Kormoran ist die Zählung der Winterbestände im Vordergrund, da diese sehr stark vom Sommer- und Brutbestand abweicht. Beim Graureiher als Kurzzieher und Standvogel ist die Überwachung der Kolonien und Zählung der Brutpaare im Frühling und Sommer von großer Bedeutung, damit der Gesamtbestand der Bundesländer kontrolliert werden kann. Dadurch können der stabile Fortbestand der Art und die Auswirkungen der vorgenommenen Maßnahmen dokumentiert werden. Um Doppelzählungen zu vermeiden, ist im Allgemeinen die Zählung der Schlafplätze vorzuziehen.

Besonders auffällig in diesem Punkt ist **Tirol**. Je nach Bezirk wird das Monitoring von verschiedenen Stellen und mithilfe verschiedener Methoden durchgeführt. Eine naturkundefachliche Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung bezüglich der Abschüsse von Kormoranen, Graureihern und Gänsesägern existiert zwar, ist aber nicht bindend und wird von den Bezirken unterschiedlich angenommen. Das in Zukunft geplante, tirolweite Monitoring von Kormoran, Graureiher und Gänsesäger ist ein wünschenswertes Vorgehen, um einen standardisierten, landesweiten Überblick über die Entwicklung und Verteilung dieser Arten zu erhalten. Da es den Bezirkshauptmannschaften aber auch in Zukunft freistehen wird, ihre eigenen Zählungen vorzunehmen und das Monitoring in seinem Ergebnis nicht bindend ist, ist der Einfluss des Monitorings auf die Entscheidungen der Bezirke ungewiss.

In **Salzburg** wird versucht, die von den Gewässerbewirtschaftern durchgeführten Vogelzählungen landesweit zu koordinieren, um Doppelzählungen so gut als möglich auszuschließen. Ein offizielles Formular wird vom Landesfischereiverband Salzburg an die Betroffenen ausgegeben, in dem genauere Instruktionen vermerkt sind und in das die Ergebnisse eingetragen werden können (Zählblatt für die Schadensmeldung 2014, Landesfischereiverband Salzburg).

Im Jagdjahr 2014/2015 wurde aufgrund der schlechten Monitoring-Ergebnisse in der **Steiermark** kein Abschuss von Graureihern freigegeben, Abschüsse von Kormoranen wurden nur bei Teichwirtschaften genehmigt (PILGNER-STEINBURG, persönliche Mitteilung 13.04.2015).

Wie wird mit der Angabe der „zeitlichen und örtlichen Umstände“, unter denen Abweichungen von den Schutzbestimmungen nach Artikel 9 getroffen werden können, umgegangen?

(Artikel 9 Abs. 2 lit. c Vogelrichtlinie 2009/147/EG)

In Niederösterreich sind keine Stückbeschränkungen für den Abschuss von Kormoranen und Graureihern in Kraft. Auch in Vorarlberg gibt es keine Limitierung für den Abschuss von Kormoranen.

Das prozentual ermittelte Abschusskontingent für Kormorane in **Kärnten** ist auf den entsprechenden Internetseiten, betreut durch die Kärntner Landesregierung oder der Kärntner Jägerschaft, zu finden. Bei einer genaueren Beobachtung der noch möglichen Kormoranabschüsse 2015, fiel eine verspätete Eintragung der bis dato erlegten Kormorane auf. Bei der ersten Kontrolle der entsprechenden Homepage der Kärntner Landesregierung am 15.04.2015 lag die Anzahl der bisher erlegten Kormorane bei 6 Stück. Da die Schusszeit jedes Jahr am 31.03 endet und die Meldepflicht eines Abschusses laut § 2 Abs. 5 lit. f Tierartenschutzverordnung Kärnten innerhalb einer Woche erfüllt sein muss, sollten zu diesem Zeitpunkt schon alle Abschüsse gemeldet worden sein (Land Kärnten 2015).

Bis zum 26.05.2015 war die Anzahl der bis dato erlegten Kormorane auf 33 Stück gestiegen. Bei einer Nachfrage am 27.05.2015 bei der Kärntner Landesregierung wurde betont, dass sich die zuständigen Mitarbeiter bemühen, die betreffenden Zahlen aktuell zu halten. Trotz der Meldepflicht sind manche JägerInnen mit der Meldung eines Abschusses verspätet. Es wird sich aber um einen engen Kontakt mit der Jägerschaft und den Fischereivereinen bemüht (KAU, persönliche Mitteilung 27.05.2015).

Eine weitere Unklarheit ergab sich bei der zeitlichen Veröffentlichung der Zählergebnisse der Kormorane und die daraus folgende Bestimmung des Abschusskontingents. Der Absatz auf der entsprechenden Homepage lautet wie folgt: „Das Abschusskontingent wird jährlich bis spätestens 1. Oktober bekanntgegeben - meist jedoch bereits im Jänner jeden Jahres.“ (Land Kärnten 2015).

Nach Rücksprache mit der Kärntner Landesregierung wurde dies wie folgt erläutert: Die Vogelzählung des Jahres 2015 wird als Basis für die Bestimmung des Abschusskontingents für das Jahr 2015 verwendet. Die Zählung wurde am 18.01.2015 veröffentlicht. Alle Abschüsse, die bis zu diesem Zeitpunkt im Jahr 2015 getätigt wurden, werden in Retrospektive von dem Abschusskontingent 2015 abgezogen. Die Zählungen im Jänner gelten als Grundlage für das gesamte kommende Jahr, bis im Jänner 2016 neue Zählungen vorliegen (KAU, persönliche Mitteilung 27.05.2015).

Obwohl die Möglichkeit eines Fangs von Graureihern in Kärnten an Stelle eines Abschusses im Bescheid angegeben ist, ist dies noch nicht gemeldet worden. Dadurch gibt es auch keine Erfahrungen oder

Rahmenbedingungen für einen Fang und anschließende Freilassung von Graureihern (SCHERLING, persönliche Mitteilung 19.08.2015).

In **Oberösterreich** wird das Kontingent der zum Abschuss freigegebenen Kormorane dem Landesfischereiverband jedes Jahr mitgeteilt. Eine vorherige Erlaubnis ist nicht von Nöten. Eine genauere Aufteilung auf die Bezirke gibt es nicht. Die Meldungen der getätigten Abschüsse werden in Oberösterreich nach bisheriger Erfahrung verlässlich durchgeführt. Es gibt aber keine Möglichkeit, den Abschuss bei einem Erreichen der Kontingentsobergrenze zu stoppen. Dies ist bisher noch nicht vorgekommen (MATZUNGER, persönliche Mitteilung 02.07.2015).

In den meisten Bundesländern wird die Stückzahl durch Bescheide je nach Bezirk oder Gewässerabschnitt begrenzt. In **Tirol** fällt eine große Diskrepanz zwischen der Anzahl der genehmigten Abschüsse und den tatsächlich erlegten Vögeln auf. Im Bezirk Landeck wurden 25 Kormorane im Jagdjahr 2014/15 zum Abschuss freigegeben (SPISS, persönliche Mitteilung 02.06.2015). Abgeschossen wurden tirolweit aber nur 11 Kormorane insgesamt (WAGENHOFER, persönliche Mitteilung 28.05.2015), kein einziger davon in Landeck (SPISS, persönliche Mitteilung 10.06.2015). Die Sinnhaftigkeit von Abschussgenehmigungen, deren Durchführung in Realität nicht zu schaffen ist, ist zu hinterfragen. Die im Jagdjahr 2014/15 den Bezirken zugesprochene zusätzliche Abschussmenge von 5 Kormoranen ist unabhängig von den in den Bezirken erhobenen Bestandszahlen. Dieses interne Mittel wurde vergeben, um Schäden durch Kormorane im Falle schnell beizukommen. Durch eine fehlende Datengrundlage, fehlende Differenzierung der einzelnen Bezirke und eine fehlende Rechtfertigung für diese Menge, ist die rechtliche Gültigkeit dieser Maßnahme fraglich. Nach Artikel 8 Abs. 1 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG und in Folge dem Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 LGBl. Nr. 87/2015 § 25 Abs. 6 ist das wahllose Töten von Vögeln untersagt.

Derzeit wird keine nicht-letale Vergrämung oder Abschuss von fischfressenden Vögeln von Seiten der Fischerei und Jagd ausübungsberechtigten im **Burgenland** gefordert. Eine Änderung ist auch in näherer Zukunft nicht zu erwarten. Brisantere Themen auf Seiten der Fischerei sind momentan Fischotter und Biber (DUSCHER, persönliche Mitteilung 08.05.2015). Ein ähnliches Bild in **Wien**: Zu einem Abschuss fischfressender Vögel wie Kormoran und Graureiher ist es dort schon seit etwa 10 Jahren nicht mehr gekommen (BÜRO DES WIENER JAGDVERBANDES, persönliche Mitteilung 26.08.2015). Im Moment besteht kein Bedarf und eine Änderung dieser Situation ist auch in näherer Zukunft nicht zu erwarten (BÜRO DES WIENER JAGDVERBANDES, persönliche Mitteilung 27.08.2015).

Bei den für Kormorane und Graureiher festgesetzten Schusszeiten fallen Variationen, sowohl in ihrem Ausmaß, als auch in ihrer zeitlichen Verteilung im Jahresverlauf auf. Da Gänsesäger nur in Tirol geschossen werden, sind keine vergleichbaren Zeiten vorhanden.

Eine mögliche Kollision mit dem Beginn der Brut beim Graureiher kann es in der **Steiermark** bei Teichanlagen kommen. Die dafür vorgesehene Schusszeit erstreckt sich vom 18.08. bis zum 30.04.. Die Besetzung der Kolonien und der Beginn des Nestbaus beginnt Mitte Jänner und zieht sich bis Anfang März (Bauer und Baumann 2005, S. 265). Obwohl in dem Jagdjahr 2014/2015 keine Abschüsse von Graureihern genehmigt wurden, ergibt sich daraus ein Potenzial für die Störung der Brut. Auch in **Tirol** fällt das Ende der Schusszeit für Graureiher bereits stärker in die Phase der Koloniebildung (15.09.-28.02.).

Wie verläuft der Informationsfluss zwischen den Bundesländern in Österreich?

Im aktuellsten Bericht über die Anwendung von Artikel 9 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG werden die Unterschiede der Qualität und Details der Daten erwähnt, die der Kommission übermittelt wurden. Je nach Bundesland wird die Richtlinie individuell interpretiert, was zu einer inkonsistenten Datenlage zwischen den Bundesländern, und sogar zwischen einzelnen Bezirken führt. Zusätzlich bieten der Gebrauch von deutschen Artnamen und eine fehlende Kodierung von Kategorien zusätzliches Potenzial für Missinterpretationen (THE N2K GROUP - European Economic Interest Group 2011).

Diese Unterschiede in der Handhabung der Vogelrichtlinie 2009/147/EG bezüglich Artikel 9 zwischen den Bundesländern gehen aus den vorstehenden Kapiteln gut hervor. Lücken in der Kommunikation zwischen den Ländern, Regierungsabteilungen und teilweise Bezirken waren in der Recherche allgegenwärtig.

Der öffentliche Zugang zu den Abschussdaten fischfressender Vögel ist in einem Großteil der Bundesländer nicht möglich. Da Kormoran, Graureiher und Gänsesäger nicht regulär bejagt werden und nicht als Wild oder jagdbares Wild gelten, werden die Abschusszahlen meist nicht in die veröffentlichten Jagdstatistiken aufgenommen. Eine Ausnahme bildet Vorarlberg, dessen Abschussstatistiken alle geschossenen Vögel aufnehmen, auf Bezirke aufteilen und in einer Wildabschussentwicklung 1979-2013 anführen. Auch in Salzburg sind die Abschüsse nach Bezirken aufgeteilt öffentlich zugänglich.

Auf Bundesebene ist ein Zugriff auf österreichweite Daten, die nach Artikel 9 Abs. 3 der Vogelrichtlinie 2009/147/EG gesammelt wurden, nicht möglich. Öffentlich eingesehen werden können sie erst nach der Veröffentlichung des offiziellen EU-weiten Berichts zu diesem Thema.

Neben ökologischen Maßnahmen an Gewässern und Fischbeständen, schlägt das Projekt Intercafe in seinem Bericht über Kormorane und deren Interaktion mit der europäischen Umwelt vor, die Kommunikation der betroffenen NutzerInnengruppen zu fördern und einen Datenaustausch zu ermöglichen (Eerden 2012, S. 114). Obwohl nicht rechtlich vorgesehen, kann eine Verbesserung der Transparenz des Vorgangs der Genehmigung eines Abschusses fischfressender Vögel und eine vermehrte Veröffentlichung von Daten, zu einem vollständigeren Überblick über die Situation dieser Thematik in Österreich führen. Dies würde auch helfen, mögliche Spannungen und Misstrauen zwischen den Akteuren in dieser Thematik abzubauen. Dazu gäbe es ein großes Potenzial.

6 Literaturverzeichnis

- Aqua-Sana (2005): Entwicklung der Gänsesäger in der Schweiz (im Vergleich zu Graureiher und Kormoran). Online verfügbar unter:
<http://aqua-sana.ch/GaeSclub111.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2015.
- Aubrecht, G. (1991): Historische Verbreitung und aktuelle Brutversuche des Kormorans in Österreich. – Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich 006: 44–47. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Naturhistorisches Museum, Wien.
- Aubrecht, G.; Böck, F. (1985): Österreichische Gewässer als Winterrastplätze für Wasservögel. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Wien.
- Balzari, C. (2013): Vogelarten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. 1. Aufl. Bern: Haupt.
- Bauer, H.; Baumann, S. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. vollständ. überarb. Aufl. Wiebelsheim: AULA.
- Binder, B.; Trauner, G. (2011): Öffentliches Recht - Grundlagen. Lehrbuch. 2. Aufl. Wien: Linde.
- BirdLife International (2015): European Red List of Birds. Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg. Online verfügbar unter:
http://www.birdlife.org/datazone/userfiles/file/Species/erlob/EuropeanRedListOfBirds_June2015.pdf, zuletzt geprüft am 02.10.2015.
- Brader, M. (2012): INTERNATIONALE WASSERVOGELZÄHLUNG IN OBERÖSTERREICH IM JÄNNER 2012 (EINSCHLIEßLICH DER ZÄHLUNGEN NOVEMBER 2011 UND MÄRZ 2012 – Vogelkdl. Nachr. aus Oberösterreich, Naturschutz aktuell 020ab: 123–128.
- Brader, M.; Parz-Gollner, R. (2012): GRAUREIHER (*Ardea cinerea*)- BRUTBESTÄNDE IN OBER-ÖSTERREICH 2009-2012 (ERGEBNISSE DES GRAUREIHERMONITORINGS IN OBERÖSTERREICH) – Vogelkdl. Nachr. aus Oberösterreich, Naturschutz aktuell 020ab: 77–92.
- Carss, D. N.; Cheyne, I.; Marzano, M. (2013): Managing European cormorant-fisheries conflicts: problems, practicalities and policy. Fisheries Management and Ecology, 2013, 20, 401-413. Online verfügbar unter:
<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/fme.12025/abstract>, zuletzt geprüft am 04.03.2016.
- CMS (2014 a): Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals. Austria. Online verfügbar unter:
<http://www.cms.int/en/country/austria>, zuletzt aktualisiert am 2014, zuletzt geprüft am 07.09.2015.

- CMS (2014 b): NATIONAL REPORT OF PARTIES ON THE IMPLEMENTATION OF THE CONVENTION ON THE CONSERVATION OF MIGRATORY SPECIES OF WILD ANIMALS, Party: Austria. Online verfügbar unter:
http://www.cms.int/sites/default/files/document/14-05-16_Austria_UNEP-CMS-COP11-Inf.20.3.AT_.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2016.
- CMS (2015): Appendix I & II of CMS. Online verfügbar unter:
<http://www.cms.int/en/page/appendix-i-ii-cms>, zuletzt geprüft am 16.01.2016.
- Conrad, B.; Klinger, H.; Schulze-Wiehenbrauck, H.; Stang, C. (2001): Kormoran und Äsche – ein Artenschutzproblem. Kriterienkatalog für regionales Konzept „Äschenhilfsprogramm“. LÖBF-Mitteilungen 1/02. Hg. v. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW. Online verfügbar unter:
http://www.biologische-station-siegen-wittgenstein.de/cms/upload/bilder/Artenschutz/Kormoran-und-Aesche_pdf.pdf, zuletzt geprüft am 19.03.2015.
- Dvorak, M.; Ranner, A. (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG; Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Wien: BirdLife Österreich. Online verfügbar unter:
http://www.salzburg.gv.at/art12-bericht_vsrl.pdf, zuletzt geprüft am 31.01.2016.
- Eerden, M. (2012): Cormorants and the European environment. Exploring Cormorant ecology on a continental scale. [S.l.]: COST, European Cooperation in Science and Technology.
- Eisner, J. (1995): Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) - Vergrämung in Oberösterreich - Vogelkundliche Nachrichten aus Oberösterreich, Naturschutz aktuell 003b: 59-73.
- European Union (2013): Great cormorant - Applying derogations under Article 9 of the Birds Directive 2009/147/EC. Luxemburg. Online verfügbar unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/guidance_cormorants.pdf, zuletzt geprüft am 17.03.2015.
- European Commission (2016): The EU Cormorant Platform; Background and Activities. Online verfügbar unter:
<http://ec.europa.eu/environment/nature/cormorants/Background-and-Activities.htm>, zuletzt aktualisiert am 13.01.2016, zuletzt geprüft am 20.01.2016.
- Fischereiausschuss Europäisches Parlament (2008): ARBEITSDOKUMENT über die Erstellung eines "Europäischen Bestandsmanagementplans für Kormorane" zur Verringerung deren zunehmender Auswirkungen auf Fischbestände, Fischerei und Aquakultur. Unter Mitarbeit von Heinz Kindermann. Online verfügbar unter:
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dt/731/731491/731491de.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2015.
- Frühauf, J. (2005): Rote Listen der Brutvögel Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Wien: Böhlau Verlag.

- INTERCAFE (2006): INTERCAFE COST Aktion 635 Fakten. Online verfügbar unter:
http://www.intercafeproject.net/pdf/Germany_INTERCAFE_factsheet.pdf, zuletzt geprüft am 21.01.2016.
- Land Kärnten (Hg.) (2015): Aufsichtsorgan zur Kontrolle des Kormorans und Kurstermin. Online verfügbar unter:
http://www.ktn.gv.at/276370p_DE-Naturschutz_und_Nationalparkrecht-Aufsichtsorgan_zur_Kontrolle_des_Kormorans_und_Kurstermin, zuletzt geprüft am 26.05.2015.
- Land Vorarlberg (Hg.): Wildabschussentwicklung 1979-2013. Online verfügbar unter:
<https://www.vorarlberg.at/pdf/wildabschussentwicklungab.pdf>, zuletzt geprüft am 03.08.2015.
- Lindeiner, A.; Keller, T. (2001): Artenhilfsprogramm Äsche. Teilbereich Ornithologie. Abschlussbericht Kurzfassung. LBV, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.. Online verfügbar unter:
http://www.lbv.de/uploads/media/Ammer_kurz.pdf, zuletzt geprüft am 21.01.2016.
- Lindner, R. (2006): Der Graureiher in Salzburg - Bestandsentwicklung nach 5 Jahren Vogelabschussplanverordnungen. – Salzburger Vogelkundliche Berichte 11: 14–18
- Michaeler, W.; Lassacher, F. (2014): Naturkundefachliche Stellungnahme bezüglich Abschüsse Graureiher, Kormorane und Gänsesäger für das Jagdjahr 2015/2015; STELLUNGNAHME. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Naturschutz.
- Nelson, B. (2005): Pelicans, cormorants and their relatives. Pelecanidae, Sulidae, Phalacrocoracidae, Anhingidae, Fregatidae, Phaethontidae. Oxford: Oxford University Press (17).
- Panozzo, S. (2015): Overview on derogation reports under Art.9 of the Birds Directive & links to national reports. Unter Mitarbeit von Angelika Rubin. Online verfügbar unter:
<https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>, zuletzt aktualisiert am 11.05.2015, zuletzt geprüft am 02.10.2015.
- Parz-Gollner, R.; Trauttmansdorff, J. (2005): Austria. In: Carss, D. N. und Marzano, M.: Reducing the conflict between Cormorants and fisheries on a pan-European scale. REDCAFE Summary & National Overviews. Online verfügbar unter:
<http://www.intercafeproject.net/pdf/REDCAFESummaryandNationalOverview.pdf>, zuletzt geprüft am 21.10.2015.
- Parz-Gollner, R.; Zuna-Kratky, T.; Niederer, W. und Nemeth, E. (2013): Status of the breeding population of Great Cormorants in Austria in 2012. – In: Bregnballe, T., Lynch, J., Parz-Gollner, R., Marion, L., Volponi, S., Paquet, J.-Y. & van Eerden, M.R. (eds.) 2013. National reports from the 2012 breeding census of Great Cormorants *Phalacrocorax carbo* in parts of the Western Palearctic. IUCN-Wetlands International Cormorant Research Group Report. Technical Report from DCE – Danish Centre for Environment and Energy, Aarhus University. No. 22: 10-13.

- Ranner, A. (1991): Verbreitung und Bestandsentwicklung des Graureihers in Österreich – Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich 006: 31–40. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Naturhistorisches Museum, Wien.
- Rutschke, E. (1998): Der Kormoran. Biologie, Ökologie, Schadabwehr. Parey, Wien.
- Sackl, P. (2014): Graureiher-Monitorung Steiermark 2014. Bestandsentwicklung 1994 - 2014. Hg. v. Universalmuseum Joanneum - Biowissenschaften. Graz.
- Steiner, E. (1991 a): Ökologie und Verhalten des Graureihers an Fischgewässern – Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von BirdLife Österreich 006: 64–74. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Naturhistorisches Museum, Wien.
- Steiner, E. (1991 b): Kormorane an den Fischteichen des Waldviertels - eine Fallstudie – Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich 006: 86–88.
- Sturzbaum, H. (1991): Kormoranproblematik in den Fischereirevieren – Vogelschutz in Österreich – Mitteilungen von Birdlife Österreich 006: 90–92. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Naturhistorisches Museum, Wien.
- Suter, W. (1991): Beeinträchtigen fischfressende Vogelarten unsere Süßwasserfisch-Bestände? – Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich 006: 11–15.
- THE N2K GROUP - European Economic Interest Group (2011): COMPOSITE EUROPEAN COMMISSION REPORT ON DEROGATIONS IN 2008 ACCORDING TO ARTICLE 9 OF DIRECTIVE 79/409/EEC ON THE CONSERVATION OF WILD BIRDS. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/knowledge/rep_birds/docs/derogation_report_2008.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2015.
- Tiefenbach, M. (2014): Der Kormoran-Winterbestand in der Steiermark 2013/2014. Hg. v. BirdLife Österreich - Landesgruppe Steiermark. Graz.
- Voisin, C. (1991): The herons of Europe. London: Poyser.

6.1 Rechtsquellen

Die in der Arbeit erwähnten Bescheide sowie das Zählblatt für die Schadensmeldung 2014 des Landesfischereiverbands Salzburg wurden ausschließlich für eine inhaltliche Verwendung von den betreffenden Behörden zur Verfügung gestellt. Ein öffentlicher Zugang kann in diesen Fällen nicht genannt werden.

Österreich:

331. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung von Bleischrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel. BGBl. II - Ausgegeben am 12. Oktober 2011 - Nr. 331. Zu finden unter dem Link:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_331/BGBLA_2011_II_331.pdf

Burgenland:

Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland - Bgld. Jagdgesetz 2004. LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 79/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000317>

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Februar 2005, mit der Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetz 2004 ausgeführt werden – Bgld. Jagdverordnung. LGBl. Nr. 23/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2010. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000330>

Kärnten:

Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG. LGBl. Nr. 21/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000013>

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988 über den Schutz freilebender Tierarten – Tierartenschutzverordnung. LGBl. Nr. 3/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000148>

Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten - Kärntner Fischereigesetz-K-FG. LGBl. Nr. 62/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000023>

Niederösterreich:

NÖ JAGDGESETZ 1974 - NÖ JG. LGBl. 6500–0, in der Fassung LGBl. 6500-29. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000559&ShowPrintPreview=True>

NÖ Jagdverordnung - NÖ JVO. LGBl. 6500/1–0, in der Fassung LGBl. 6500/1-57. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001057>

NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013. LGBl. 6500/12-0, in der Fassung LGBl. 6500/12-1. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000594>

Oberösterreich:

Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens - Oö. Jagdgesetz. LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000063>

Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere - Oö. Schonzeitenverordnung 2007. LGBl. Nr. 72/2007, in der Fassung LGBl. Nr. 38/2012. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000471&ShowPrintPreview=True>

Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere - Oö. Artenschutzverordnung. LGBl. Nr. 73/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2014. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000260&ShowPrintPreview=True>

Salzburg:

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg - Jagdgesetz 1993 – JG. LGBL. Nr. 100/1993, in der Fassung LGBL. Nr. 21/2015. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000930>

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden - Schonzeiten-Verordnung. LGBL. Nr. 53/1996, in der Fassung LGBL. Nr. 28/2008. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000950>

Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg - Fischereigesetz 2002. LGBL. Nr. 81/2002, in der Fassung LGBL. Nr. 106/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000203>

Steiermark:

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986. LGBL. Nr. 23/1986, in der Fassung LGBL. Nr. 9/2015. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000850>

Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft - Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976. LGBL. Nr. 65/1976, in der Fassung LGBL. Nr. 55/2014. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LST40011768>

Tirol:

Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983. LGBL. Nr. 41/2004, in der Fassung LGBL. Nr. 64/2015. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrt&gesetzesnummer=10000088&ShowPrintPreview=True>

Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der

Jagdgenossenschaft - Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004. LGBl. Nr. 43/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 18/2014. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000190>

Gesetz vom 20. März 2002, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird - Tiroler Fischereigesetz 2002. LGBl. Nr. 150/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000240>

Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über das Aussetzen von Wassertieren, die Schonzeiten und Brittelmaße, den Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Vögeln sowie über das Verbot weiterer Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden - Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002. LGBl. Nr. 70/2002. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000242>

Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997. LGBl. Nr. 26/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2015. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000252>

Vorarlberg:

Gesetz über das Jagdwesen – Jagdgesetz. LGBl. Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 44/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000567>

Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen – Jagdverordnung. LGBl. Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2008. Zu finden unter dem Link:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrVbg&Dokumentnummer=LRVB_7200_001_20080926_99999999

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. LGBl. Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2009. Zu finden unter dem Link:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrVbg&Dokumentnummer=LRVB_6000_001_20091218_99999999

Verordnung über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau, erschienen im Amtsblatt des Landes Vorarlberg am Freitag, 30. Jänner 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 4. Zu finden unter dem Link:

http://www.vorarlberg.at/archiv/amtsblatt/amtsblatt_2015_04.pdf

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bludenz in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16, in der Fassung BHBL-VIII-8505.11/0014. Zu finden unter dem Link:

http://www.vorarlberg.at/archiv/amtsblatt/amtsblatt_2013_38.pdf

VERORDNUNG über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bregenz in den Jagdjahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016, in der Fassung ABl. Nr. 28/2013. Zu finden unter dem Link:

http://www.vorarlberg.at/archiv/amtsblatt/amtsblatt_2013_28.pdf

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Dornbirn in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16, in der Fassung II-5158. Zu finden unter dem Link:

http://www.vorarlberg.at/archiv/amtsblatt/amtsblatt_2013_29.pdf

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Feldkirch in den Jagdjahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16, in der Fassung BHFK-II-5158. Zu finden unter dem Link:

http://www.vorarlberg.at/archiv/amtsblatt/amtsblatt_2013_34.pdf

Wien:

Gesetz über die Regelung des Jagdwesens - Wiener Jagdgesetz. LGBl. Nr. 06/1948, in der Fassung LGBl. Nr. 46/2013. Zu finden unter dem Link:

<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/l9200000.htm>

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere. LGBl. Nr. 26/1975, in der Fassung LGBl. Nr. 37/2007. Zu finden unter dem Link:

<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/l9201000.htm>

Deutschland:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist". Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154. Zu finden unter dem Link:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008. GVBl 2008, S. 327, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 3 und 4 geänd. (V v. 5.6.2013, 352). . Zu finden unter dem Link:

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ArtSchAusnVBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Fundstelle: BayRS V, S. 595. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 405 V v. 22.7.2014, 286). Zu finden unter dem Link:

http://www.jagd-bayern.de/fileadmin/_Allgemein/_Dokumente/Bayerisches_Jagdgesetz_neu.pdf

7 Anhang I

Kontakte:

BÜRO DES WIENER JAGDVERBANDES (W): telefonisches Interview am 26.08.2015 und 27.08.2015.

DUSCHER, A. (B, Landesjagdverband): telefonisches Interview, 08.05.2015.

ELSENSON, A. (V, Landwirtschaftsbehörde): telefonisches Interview, 05.05.2015.

INZKO, S. (Ö, Bundeskanzleramt Bürgerservice): telefonisches Interview, 04.03.2015

KAU, C. (K, Naturschutzbehörde): telefonisches Interview, 15.04.2015 und 27.05.2015.

KONRAD, H. (T, BH Lienz): persönliche Mitteilung per E-Mail, 01.06.2015 und 10.06.2015.

LAUN, P. (S, Landesfischereiverband): persönliche Mitteilung per E-Mail, 16.06.2015.

LENTNER, R. (T, Abt. Naturschutz): telefonisches Interview, 10.06.2015.

MATZINGER, A. (OÖ, Naturschutzbehörde): telefonisches Interview am 02.07.2015 und persönliche Mitteilung per E-Mail am 27.07.2015.

MÜLLEDER, H. (OÖ, Landesstelle Jagd): telefonisches Interview, 01.07.2015.

PARZ-GOLLNER, R. (NÖ, BOKU Wien): persönliches Interview, 03.07.2015.

PENZ, S. (T, BH Imst): persönliche Mitteilung per E-Mail am 21.05.2015 und telefonisches Interview am 28.05.2015.

PETUTSCHNIG, W. (K, Naturschutzbehörde, Birdlife): persönlicher Mitteilung per E-Mail, 28.05.2015.

PILDNER-STEINBURG, R. (ST, Naturschutzbehörde): telefonisches Interview, 13.04.2015 und 12.06.2015.

SCHERLING, R. (K, Agrarrecht): telefonisches Interview, 20.04.2015, 10.06.2015 und 19.08.2015.

SCHMID, B. (S, Landesfischereiverband): telefonisches Interview, 20.05.2015 und 16.06.2015.

SIRWAKA (ST, Die Steirischen Jäger): telefonisches Interview, 13.04.2015.

SPISS, T. (T, BH Landeck): persönliche Mitteilung per Mail am 02.06.2015 und 09.06.2015, telefonisches Interview am 10.06.2015.

STADLER, S. (S, Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst): telefonisches Interview, 07.05.2015.

WAGENHOFER, G. (T, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei): telefonisches Interview, 07.05.2015, 21.05.2015, 28.05.2015 und 10.06.2015.

8 Anhang II

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

IV

(Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. November 2009

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(kodifizierte Fassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽³⁾ wurde mehrfach und erheblich geändert ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

(2) Der Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁵⁾ sieht Sonderaktionen für die biologische Vielfalt, einschließlich des Vogelschutzes und des Schutzes der Lebensräume der Vögel vor.

(3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vorstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

(4) Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.

(5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.

(6) Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.

(7) Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker. Sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

(8) Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 10. Juni 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. November 2009.

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang VI Teil A.

⁽⁵⁾ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

- (9) Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, sollte die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status dies zulässt; hierbei sollte den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung getragen werden.
- (10) Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.
- (11) Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sollten wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, untersagt werden.
- (12) Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen haben können, sollte die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie unter bestimmten Bedingungen in Verbindung mit einer Überwachung durch die Kommission vorgesehen werden.
- (13) Die Erhaltung der Vögel, vor allem der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muss. Aufgrund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.
- (14) Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden.
- (15) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und leitet diesen den Mitgliedstaaten zu.
- (16) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (17) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, bestimmte Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (18) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(2) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind für die in Anhang III Teil A genannten Arten nicht untersagt, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil B aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Beschränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geografische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, dass die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der oben genannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefährdung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit.

Die Empfehlung der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der Mitgliedstaat, der eine Genehmigung nach diesem Absatz erteilt, prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung noch vorliegen.

Artikel 7

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil A aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil B aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.

Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

(2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in Absatz 1 genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 16

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Die Richtlinie 79/409/EWG, in der Fassung der in Anhang VI Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2009.

Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
J. BUZEK

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
B. ASK

ANHANG I

GAVIIFORMES

Gaviidae

- Gavia stellata*
- Gavia arctica*
- Gavia immer*

PODICIPEDIFORMES

Podicipedidae

- Podiceps auritus*

PROCELLARIIFORMES

Procellariidae

- Pterodroma madeira*
- Pterodroma feae*
- Bulweria bulwerii*
- Calonectris diomedea*
- Puffinus puffinus mauretanicus* (*Puffinus mauretanicus*)
- Puffinus yelkouan*
- Puffinus assimilis*

Hydrobatidae

- Pelagodroma marina*
- Hydrobates pelagicus*
- Oceanodroma leucorhoa*
- Oceanodroma castro*

PELECANIFORMES

Pelecanidae

- Pelecanus onocrotalus*
- Pelecanus crispus*

Phalacrocoracidae

- Phalacrocorax aristotelis desmarestii*
- Phalacrocorax pygmeus*

CICONIIFORMES

Ardeidae

- Botaurus stellaris*
- Ixobrychus minutus*
- Nycticorax nycticorax*
- Ardeola ralloides*
- Egretta garzetta*
- Egretta alba* (*Ardea alba*)
- Ardea purpurea*

Ciconiidae

- Ciconia nigra*
- Ciconia ciconia*

Threskiornithidae

- Plegadis falcinellus*
- Platalea leucorodia*

PHOENICOPTERIFORMES

Phoenicopteridae

- Phoenicopterus ruber*

ANSERIFORMES

Anatidae

- Cygnus bewickii* (*Cygnus columbianus bewickii*)
- Cygnus cygnus*
- Anser albifrons flavirostris*
- Anser erythropus*
- Branta leucopsis*
- Branta ruficollis*
- Tadorna ferruginea*
- Marmaronetta angustirostris*
- Aythya nyroca*
- Polysticta stelleri*
- Mergus albellus* (*Mergellus albellus*)
- Oxyura leucocephala*

FALCONIFORMES

Pandionidae

- Pandion haliaetus*

Accipitridae

- Pernis apivorus*
- Elanus caeruleus*
- Milvus migrans*
- Milvus milvus*
- Haliaeetus albicilla*
- Gypaetus barbatus*
- Neophron percnopterus*
- Gyps fulvus*
- Aegyptius monachus*
- Circus gallicus*
- Circus aeruginosus*
- Circus cyaneus*
- Circus macrourus*
- Circus pygargus*
- Accipiter gentilis arrigonii*
- Accipiter nisus granti*
- Accipiter brevipes*
- Buteo rufinus*
- Aquila pomarina*
- Aquila clanga*
- Aquila heliaca*
- Aquila adalberti*

<i>Aquila chrysaetos</i>	Glareolidae
<i>Hieraaetus pennatus</i>	<i>Cursorius cursor</i>
<i>Hieraaetus fasciatus</i>	<i>Glareola pratincola</i>
Falconidae	Charadriidae
<i>Falco naumanni</i>	<i>Charadrius alexandrinus</i>
<i>Falco vespertinus</i>	<i>Charadrius morinellus (Eudromias morinellus)</i>
<i>Falco columbarius</i>	<i>Pluvialis apricaria</i>
<i>Falco eleonora</i>	<i>Hoplopterus spinosus</i>
<i>Falco biarmicus</i>	Scolopacidae
<i>Falco cherrug</i>	<i>Calidris alpina schinzii</i>
<i>Falco rusticolus</i>	<i>Philomachus pugnax</i>
<i>Falco peregrinus</i>	<i>Gallinago media</i>
GALLIFORMES	<i>Limosa lapponica</i>
Tetraonidae	<i>Numenius tenuirostris</i>
<i>Bonasa bonasia</i>	<i>Tringa glareola</i>
<i>Lagopus mutus pyrenaicus</i>	<i>Xenus cinereus (Tringa cinerea)</i>
<i>Lagopus mutus helveticus</i>	<i>Phalaropus lobatus</i>
<i>Tetrao tetrix tetrix</i>	Laridae
<i>Tetrao urogallus</i>	<i>Larus melanocephalus</i>
Phasianidae	<i>Larus genei</i>
<i>Alectoris graeca</i>	<i>Larus audouinii</i>
<i>Alectoris barbara</i>	<i>Larus minutus</i>
<i>Perdix perdix italica</i>	Sternidae
<i>Perdix perdix hispaniensis</i>	<i>Gelochelidon nilotica (Sterna nilotica)</i>
GRUIFORMES	<i>Sterna caspia</i>
Turnicidae	<i>Sterna sandvicensis</i>
<i>Turnix sylvatica</i>	<i>Sterna dougallii</i>
Gruidae	<i>Sterna hirundo</i>
<i>Grus grus</i>	<i>Sterna paradisaea</i>
Rallidae	<i>Sterna albifrons</i>
<i>Porzana porzana</i>	<i>Chlidonias hybridus</i>
<i>Porzana parva</i>	<i>Chlidonias niger</i>
<i>Porzana pusilla</i>	Alcidae
<i>Crex crex</i>	<i>Uria aalge ibericus</i>
<i>Porphyrio porphyrio</i>	PTEROCLIFORMES
<i>Fulica cristata</i>	Pteroclididae
Otididae	<i>Pterocles orientalis</i>
<i>Tetrax tetrax</i>	<i>Pterocles alchata</i>
<i>Chlamydotis undulata</i>	COLUMBIFORMES
<i>Otis tarda</i>	Columbidae
CHARADRIIFORMES	<i>Columba palumbus azorica</i>
Recurvirostridae	<i>Columba trocaz</i>
<i>Himantopus himantopus</i>	<i>Columba bollii</i>
<i>Recurvirostra avosetta</i>	<i>Columba junoniae</i>
Burhinidae	
<i>Burhinus oedicnemus</i>	

STRIGIFORMES

Strigidae

Bubo bubo
Nyctea scandiaca
Surnia ulula
Glaucidium passerinum
Strix nebulosa
Strix uralensis
Asio flammeus
Aegolius funereus

CAPRIMULGIFORMES

Caprimulgidae

Caprimulgus europaeus

APODIFORMES

Apodidae

Apus caffer

CORACIIFORMES

Alcedinidae

Alcedo atthis

Coraciidae

Coracias garrulus

PICIFORMES

Picidae

Picus canus
Dryocopus martius
Dendrocopos major canariensis
Dendrocopos major thanneri
Dendrocopos syriacus
Dendrocopos medius
Dendrocopos leucotos
Picooides tridactylus

PASSERIFORMES

Alaudidae

Chersophilus duponti
Melanocorypha calandra
Calandrella brachydactyla
Galerida theklae
Lullula arborea

Motacillidae

Anthus campestris

Troglodytidae

Troglodytes troglodytes fridariensis

Muscicapidae (Turdinae)

Luscinia svecica
Saxicola dacotiae
Oenanthe leucura
Oenanthe cyprica
Oenanthe pleschanka

Muscicapidae (Sylviinae)

Acrocephalus melanopogon
Acrocephalus paludicola
Hippolais olivetorum
Sylvia sarda
Sylvia undata
Sylvia melanothorax
Sylvia rueppelli
Sylvia nisoria

Muscicapidae (Muscicapinae)

Ficedula parva
Ficedula semitorquata
Ficedula albicollis

Paridae

Parus ater cyprites

Sittidae

Sitta krueperi
Sitta whiteheadi

Certhiidae

Certhia brachydactyla dorotheae

Laniidae

Lanius collurio
Lanius minor
Lanius nubicus

Corvidae

Pyrrhonorax pyrrhonorax

Fringillidae (Fringillinae)

Fringilla coelebs ombriosa
Fringilla teydea

Fringillidae (Carduelinae)

Loxia scotica
Bucanetes githagineus
Pyrrhula murina (Pyrrhula pyrrhula murina)

Emberizidae (Emberizinae)

Emberiza cineracea
Emberiza hortulana
Emberiza caesia

ANHANG II

TEIL A

ANSERIFORMES

Anatidae

*Anser fabalis**Anser anser**Branta canadensis**Anas penelope**Anas strepera**Anas crecca**Anas platyrhynchos**Anas acuta**Anas querquedula**Anas clypeata**Aythya ferina**Aythya fuligula*

GALLIFORMES

Tetraonidae

*Lagopus lagopus scoticus et hibernicus**Lagopus mutus*

Phasianidae

*Alectoris graeca**Alectoris rufa**Perdix perdix**Phasianus colchicus*

GRUIFORMES

Rallidae

Fulica atra

CHARADRIIFORMES

Scolopacidae

*Lymnocyptes minimus**Gallinago gallinago**Scolopax rusticola*

COLUMBIFORMES

Columbidae

*Columba livia**Columba palumbus*

TEIL B

ANSERIFORMES

Anatidae

*Cygnus olor**Anser brachyrhynchus**Anser albifrons**Branta bernicla**Netta rufina**Aythya marila**Somateria mollissima**Clangula hyemalis**Melanitta nigra**Melanitta fusca**Bucephala clangula**Mergus serrator**Mergus merganser*

GALLIFORMES

Meleagridae

Meleagris gallopavo

Tetraonidae

*Bonasa bonasia**Lagopus lagopus lagopus**Tetrao tetrix**Tetrao urogallus*

Phasianidae

*Francolinus francolinus**Alectoris barbara**Alectoris chukar**Coturnix coturnix*

GRUIFORMES

Rallidae

*Rallus aquaticus**Gallinula chloropus*

CHARADRIIFORMES

Haematopodidae

Haematopus ostralegus

Charadriidae

Pluvialis apricaria
Pluvialis squatarola
Vanellus vanellus

Scolopacidae

Calidris canutus
Philomachus pugnax
Limosa limosa
Limosa lapponica
Numenius phaeopus
Numenius arquata
Tringa erythropus
Tringa totanus
Tringa nebularia

Laridae

Larus ridibundus
Larus canus
Larus fuscus
Larus argentatus
Larus cachinnans
Larus marinus

COLUMBIFORMES

Columbidae

Columba oenas
Streptopelia decaocto
Streptopelia turtur

PASSERIFORMES

Alaudidae

Alauda arvensis

Muscicapidae

Turdus merula
Turdus pilaris
Turdus philomelos
Turdus iliacus
Turdus viscivorus

Sturnidae

Sturnus vulgaris

Corvidae

Garrulus glandarius
Pica pica
Corvus monedula
Corvus frugilegus
Corvus corone

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK
<i>Calidris canutus</i>				+					+																		
<i>Philomachus pugnax</i>									+		+						+										
<i>Limosa limosa</i>				+					+																		
<i>Limosa lapponica</i>				+					+																		+
<i>Numenius phaeopus</i>				+					+																		+
<i>Numenius arquata</i>				+					+	+																	+
<i>Tringa erythropus</i>				+					+																		
<i>Tringa totanus</i>				+					+		+																+
<i>Tringa nebularia</i>				+					+																		
<i>Larus ridibundus</i>	+			+	+	+		+								+			+					+		+	
<i>Larus canus</i>				+	+	+																			+	+	
<i>Larus fuscus</i>				+	+																						
<i>Larus argentatus</i>	+			+	+	+							+													+	+
<i>Larus cachinnans</i>								+								+											
<i>Larus marinus</i>				+	+	+																				+	+
<i>Columba oenas</i>							+	+	+			+										+	+				
<i>Streptopelia decaocto</i>		+	+	+	+				+			+				+			+			+		+			
<i>Streptopelia turtur</i>		+					+	+	+		+	+					+		+		+	+					
<i>Alauda arvensis</i>							+		+		+	+					+					+					
<i>Turdus merula</i>							+		+		+	+					+					+				+	
<i>Turdus pilaris</i>						+	+	+	+		+	+					+		+		+	+			+	+	
<i>Turdus philomelos</i>							+	+	+		+	+					+					+	+				
<i>Turdus iliacus</i>							+	+	+		+	+					+					+	+				
<i>Turdus viscivorus</i>							+	+	+			+					+					+	+				
<i>Sturnus vulgaris</i>		+					+	+	+			+				+	+					+	+				
<i>Garrulus glandarius</i>	+			+	+				+		+				+	+		+				+	+	+	+	+	+
<i>Pica pica</i>	+	+	+	+	+		+	+	+		+	+	+		+	+		+				+	+	+	+	+	+
<i>Corvus monedula</i>		+					+	+				+						+				+			+	+	+

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK
<i>Corvus frugilegus</i>		+				+			+					+		+						+		+		+	+
<i>Corvus corone</i>	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+		+			+	+	+	+	+	+	+

AT = Österreich, BE = Belgique/België, BG = България, CY = Κύπρος, CZ = Česká republika, DE = Deutschland, DK = Danmark, EE = Eesti, ES = España, FI = Suomi/Finland, FR = France, EL = Ελλάδα, HU = Magyarország, IE = Ireland, IT = Italia, LT = Lietuva, LU = Luxembourg, LV = Latvija, MT = Malta, NL = Nederland, PL = Polska, PT = Portugal, RO = România, SE = Sverige, SI = Slovenija, SK = Slovensko, UK = United Kingdom

+ = Mitgliedstaaten, die nach Artikel 7 Absatz 3 die Bejagung der aufgeführten Arten zulassen können.

ANHANG III

TEIL A

ANSERIFORMES	<i>Alectoris barbara</i>
Anatidae	
<i>Anas platyrhynchos</i>	<i>Perdix perdix</i>
GALLIFORMES	
Tetraonidae	<i>Phasianus colchicus</i>
<i>Lagopus lagopus lagopus, scoticus et hibernicus</i>	
Phasianidae	
<i>Alectoris rufa</i>	

COLUMBIFORMES

Columbidae

Columba palumbus

TEIL B

ANSERIFORMES	<i>Tetrao tetrix britannicus</i>
Anatidae	
<i>Anser albifrons albifrons</i>	<i>Tetrao urogallus</i>
<i>Anser anser</i>	
<i>Anas penelope</i>	
<i>Anas crecca</i>	
<i>Anas acuta</i>	
<i>Anas clypeata</i>	
<i>Aythya ferina</i>	
<i>Aythya fuligula</i>	
<i>Aythya marila</i>	
<i>Somateria mollissima</i>	
<i>Melanitta nigra</i>	
GALLIFORMES	
Tetraonidae	
<i>Lagopus mutus</i>	

GRUIFORMES

Rallidae

Fulica atra

CHARADRIIFORMES

Charadriidae

Pluvialis apricaria

Scolopacidae

*Lymnocyptes minimus**Gallinago gallinago**Scolopax rusticola*

ANHANG IV

- a) — Schlingen (mit Ausnahme Finnlands und Schwedens für den Fang von *Lagopus lagopus lagopus* und *Lagopus mutus* nördlich des 58. Breitengrads Nord), Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte;
 - künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischen Bildverstärker;
 - Sprengstoffe;
 - Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
 - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- b) — Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge;
 - Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde. Auf hoher See können die Mitgliedstaaten aus Sicherheitsgründen die Verwendung von Motorbooten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 km/Stunde zulassen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die erteilten Genehmigungen.

ANHANG V

- a) Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume;
- b) Ermittlung und ökologische Beschreibung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Vogelzugs, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind;
- c) Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung;
- d) Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand;
- e) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel;
- f) Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger;
- g) Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der chemischen Verschmutzung auf den Vogelbestand.

ANHANG VI

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIE MIT LISTE IHRER NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

(gemäß Artikel 18)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates
(ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Beitrittsakte von 1979 Anhang I Nummer XIII.1.F
(ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 111).

Richtlinie 81/854/EWG des Rates
(ABl. L 319 vom 7.11.1981, S. 3).

Richtlinie 85/411/EWG der Kommission
(ABl. L 233 vom 30.8.1985, S. 33).

Beitrittsakte von 1985 Anhang I Nummern X.1.h
und X.6
(ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 218).

Richtlinie 86/122/EWG des Rates
(ABl. L 100 vom 16.4.1986, S. 22).

Richtlinie 91/244/EWG der Kommission
(ABl. L 115 vom 8.5.1991, S. 41).

Richtlinie 94/24/EG des Rates
(ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 9).

Beitrittsakte von 1994 Anhang I Nummer VIII.E.1
(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 175).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission
(ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates
(ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Nur Anhang III Nr. 29

Beitrittsakte von 2003 Anhang II Nummer 16.C.1
(ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 667).

Richtlinie 2006/105/EG des Rates
(ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Nur Artikel 1 hinsichtlich der Bezugnahme auf die Richtlinie 79/409/EWG und Anhang Buchstabe A.1

Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31).

TEIL B

FRISTEN FÜR DIE UMSETZUNG IN INNERSTAATLICHES RECHT

(gemäß Artikel 18)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
79/409/EWG	7. April 1981
81/854/EWG	—
85/411/EWG	31. Juli 1986
86/122/EWG	—
91/244/EWG	31. Juli 1992
94/24/EG	29. September 1995
97/49/EG	30. September 1998
2006/105/EG	1. Januar 2007
2008/102/EG	—

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 79/409/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 1 Absätze 1 und 2
Artikel 1 Absatz 3	—
Artikel 2 bis 5	Artikel 2 bis 5
Artikel 6 Absatz 1, 2 und 3	Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 6 Absatz 4	—
Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 7 Absatz 4 Satz 1	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 4 Satz 2	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 4 Satz 3	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 7 Absatz 4 Satz 4	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2 einleitende Worte	Artikel 9 Absatz 2 einleitende Worte
Artikel 9 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 9 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 9 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 9 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1 Satz 1
Artikel 10 Absatz 2 Satz 1	Artikel 10 Absatz 1 Satz 2
Artikel 10 Absatz 2 Satz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 bis 15	Artikel 11 bis 15
Artikel 16 Absatz 1	—
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18 Absatz 1	—
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 17

Richtlinie 79/409/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 18
—	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20
Anhang I	Anhang I
Anhang II/1	Anhang II Teil A
Anhang II/2	Anhang II Teil B
Anhang III/1	Anhang III Teil A
Anhang III/2	Anhang III Teil B
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII